

Die Schweiz und die Europäische Union



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten EDA

Einleitung

Die Europäische Union (EU) ist eine zentrale Partnerin für die Schweiz: Die Schweiz liegt mitten in Europa und damit auch mitten im EU-Raum. Mit der EU und ihren Mitgliedstaaten teilt die Schweiz kulturelle und geschichtliche Werte. Drei der vier Schweizer Landessprachen werden in den EU-Mitgliedstaaten gesprochen. Und für die EU ist auch die Schweiz eine erstrangige Partnerin.

Eine aktive Europapolitik ist von entscheidender Bedeutung für den Wohlstand der Schweiz. Die Schweiz ist kein EU-Mitgliedstaat, sondern verfolgt ihre Europapolitik auf Grundlage bilateraler sektorieller Abkommen. Seit dem Freihandelsabkommen von 1972 und nach dem Nein zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) 1992 knüpften die Schweiz und die EU in mehreren Etappen ein immer dichteres Netz von Abkommen. Der bilaterale Ansatz ermöglicht der Schweiz eine Politik der Offenheit und Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarn. Die Stimmberechtigten bestätigten und unterstützten den bilateralen Weg in verschiedenen Abstimmungen.

Gerade für den Wirtschaftsstandort Schweiz sind die engen Beziehungen zur EU und ihren Mitgliedstaaten zentral. So betrug das Exportvolumen der Schweiz in die EU 2013 rund 116 Milliarden Franken, jenes der Importe aus der EU 136 Milliarden Franken. Gegen 55% der Schweizer Exporte gingen in die EU, umgekehrt gelangten rund 73% der Importe aus der EU in die Schweiz.

Die EU ist dank ihres grossen Binnenmarktes vor den Vereinigten Staaten und Japan nicht nur die weltweit grösste Wirtschaftsmacht, sondern spielt als Staatenverbund mit 28 Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle für Frieden und Stabilität auf dem europäischen Kontinent. Die EU hat sich nicht nur geografisch erweitert, sondern auch die Zusammenarbeit zwischen den EU-Staaten vertieft – vor allem in der Wirtschafts- und Währungspolitik, aber auch in der Innen- und Justizpolitik.

Am 9. Februar 2014 entschied sich eine Mehrheit der Stimmberechtigten und der Stände in der Schweiz mit dem Ja zur Masseneinwanderungsinitiative für ein neues Zuwanderungssystem. Auch wenn dieses Ja zu einem neuen Verfassungsartikel kein Nein zum bilateralen Weg war, gestalten sich die Beziehungen Schweiz-EU seither schwieriger. Allerdings hat der Bundesrat bekräftigt, die engen und wichtigen Beziehungen der Schweiz zur EU und ihren Mitgliedstaaten erhalten und weiterentwickeln zu wollen. Bis im Februar 2017 muss er die neuen Verfassungsbestimmungen umsetzen.

In der vorliegenden Broschüre finden sich nähere Angaben zum Konstrukt und zur Arbeitsweise der EU, aber auch Erläuterungen zur Schweizer Europapolitik, zu den bilateralen Verträgen und den Herausforderungen der nächsten Jahre.

Die neusten Entwicklungen finden sich auf der Website der Direktion für europäische Angelegenheiten DEA: www.eda.admin.ch/europa.

Inhalt

Einleitung	3
Die Europäische Union	7
Vertragswerk	9
EU-Erweiterung	12
Politisches System und Arbeitsweise	13
Zuständigkeiten	14
EU-Haushalt	14
Organe der EU	15
Europäisches Parlament	15
Europäischer Rat	15
Ministerrat	16
Europäische Kommission	16
Gerichtshof der Europäischen Union	18
Europäischer Rechnungshof	18
Europäische Zentralbank	19
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	19
Ausschuss der Regionen	19
Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU	21
Funktionieren der bilateralen Abkommen	23
Gemischte Ausschüsse	24
Erste bilaterale Abkommen	25
Freihandel und Zoll	25
Versicherungen	26
Bilaterale I	26
Landwirtschaft	28
Personenfreizügigkeit	29
Abbau von technischen Handelshemmnissen	30
Öffentliches Beschaffungswesen	31
Forschung	32
Landverkehr	33
Luftverkehr	33

Bilaterale II	34
Schengen	34
Dublin	35
Zinsbesteuerung	36
Betrugsbekämpfung	36
Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte	37
Audiovisueller Bereich (MEDIA)	37
Umwelt	38
Statistik	38
Ruhegehälter	38

Weitere bilaterale Abkommen	39
Bildung, Berufsbildung und Jugend	39
Europol	40
Eurojust	40
Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur EVA	40
Zusammenarbeit Wettbewerbsbehörden	40
Satellitennavigation (Galileo und EGNOS)	41
Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)	41

Schweizerische Europapolitik – Ausblick	43
Institutionelle Fragen	43
Strom	44
Landwirtschaft, Lebensmittel- und Produktesicherheit, öffentliche Gesundheit	45
Emissionshandel	46
Steuerthemen	46



Die Europäische Union

Die Europäische Union (EU) ist ein Staatenverbund und supranationaler Zusammenschluss von heute 28 (Stand 2014) souveränen Staaten mit über 505 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern. Die Mitgliedstaaten treten gewisse Entscheidungskompetenzen und Zuständigkeiten an gemeinschaftliche Organe ab. Verordnungen und Richtlinien der EU in den vertraglich festgelegten Bereichen sind für die Mitgliedstaaten verbindlich. Beispiele dafür sind die Handelspolitik, der Zoll oder Wettbewerbsregeln.

Auch in der Innen- und Justizpolitik arbeiten die EU-Mitgliedstaaten eng zusammen, um einen «Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts» zu schaffen. Mit einer gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik verfolgen die EU-Staaten ein gemeinsames Auftreten gegen Aussen. Der europäische Binnenmarkt ist gemessen am Bruttoinlandprodukt der grösste gemeinsame Markt der Welt und basiert auf den vier Grundfreiheiten freier Warenverkehr, Personenfreizügigkeit, freier Dienstleistungsverkehr und freier Kapitalverkehr. 18 Staaten (voraussichtlich 19 ab 2015) bilden innerhalb der EU die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion mit dem Euro als gemeinsamer Währung.

Steckbrief der EU-28

Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern.

Bevölkerung: Über 505 Millionen Menschen – Bevölkerungsreichstes Land ist Deutschland mit 80,5 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern. Bevölkerungärmstes Land ist Malta mit einer Bevölkerungszahl von rund 421'400. Nach China und Indien weist die EU auf ihrem Gebiet die dritthöchste Bevölkerungszahl der Welt auf.

Fläche: Über 4 Millionen km² – Flächenmässig ist Frankreich mit 544'000 km² das grösste und Malta mit 300 km² das kleinste Land der EU.

Amtssprachen: 24 – Mitglieder des Europäischen Parlaments dürfen sich im Europäischen Parlament in jeder EU-Amtssprache äussern. Die Europäische Kommission beschäftigt 1750 Sprachexperten und verfügt damit über einen der grössten Übersetzungsdienste weltweit.

Wirtschaft: BIP 2013: 13'069,7 Mrd. Euro – Die Wirtschaft der EU ist heute, gemessen am Volumen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs (BIP), grösser als diejenige der USA von 12'649,4 Mrd. Euro.

Handel: Anteil am Weltimport 16%, Anteil am Weltexport 15,5% (2012) – Beim Weltimport liegt die EU knapp hinter den USA (16,2%) auf Rang 2. Beim Weltexport belegt sie vor China (14,7%) und den USA (11,1%) den ersten Platz.

Quelle: Eurostat

Das politische System der EU basiert heute auf zwei Grundverträgen, die sowohl über- wie zwischenstaatliche Regeln enthalten. Die Hauptorgane der EU sind: der Europäische Rat, in dem die Staats- und Regierungschefs die einzelnen Mitgliedstaaten vertreten; der Ministerrat als Repräsentant der Regierungen; das Europäische Parlament, das die Unionsbürgerinnen und -bürger vertritt sowie die Europäische Kommission als Exekutivorgan und der Gerichtshof der Europäischen Union als Judikative.

Seit Ende 2009 hat die EU eine eigene Rechtspersönlichkeit und verfügt über ein Rede- und Einsichtsrecht bei der UNO. Zudem hat sich die EU zum Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verpflichtet. Sie hat Beobachterstatus in der G8, dem Forum der wichtigsten Industrienationen, ist Mitglied der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie und Schwellenländer (G20) und vertritt ihre Mitgliedstaaten in der Welthandelsorganisation WTO.

1946

Winston Churchill

Der britische Premierminister von Mai 1940 bis Juli 1945, ruft Europa im September 1946 dazu auf, sich nach dem Vorbild der USA zu vereinigen. «Vereinigte Staaten von Europa» würden der europäischen Völkerfamilie erlauben, in Frieden und Sicherheit zu leben, sagt Churchill in einer Rede an der Universität Zürich.

1950

Robert Schuman

Der französische Aussenminister präsentiert am 9. Mai 1950 die Idee, mit der Bundesrepublik Deutschland eine Produktionsgemeinschaft für Kohle und Stahl zu schaffen, die auch anderen europäischen Staaten offen steht. Die Idee gilt als Grundstein der heutigen Europäischen Union. Seit 1986 wird der 9. Mai daher alljährlich als Europatag der EU begangen.

1951

Vertrag von Paris

Am 18. April 1951 unterzeichnen die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Belgien, Italien, Luxemburg und die Niederlande in Paris den Vertrag für die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Ziel ist es, nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges einen gemeinsamen Markt unter gleichberechtigten Partnern zu schaffen.

1955

Konferenz von Messina

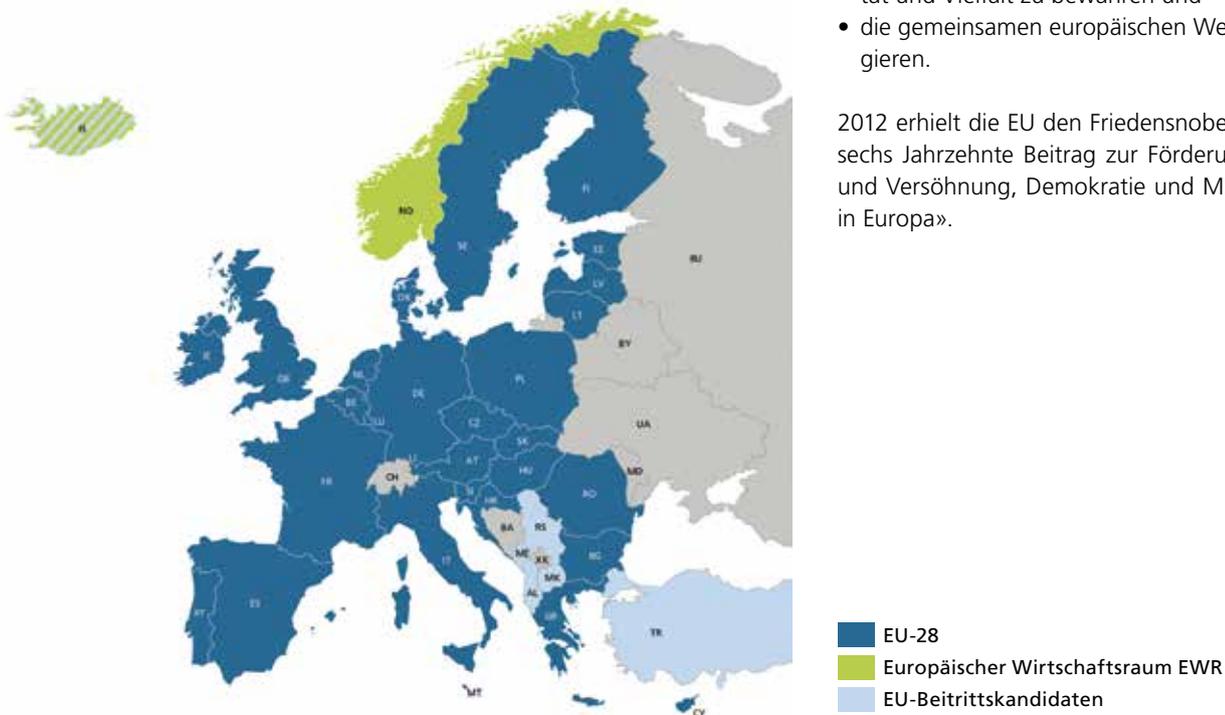
An einer Konferenz in Messina Anfang Juni 1955 beschliessen die Aussenminister der sechs Mitgliedstaaten der Produktionsgemeinschaft, den Prozess von Stahl und Kohle auf die gesamte Wirtschaft auszudehnen.

Das Motto der EU lautet: «In Vielfalt geeint». Es bedeutet, dass sich die EU-Staaten nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen zusammengeschlossen haben, sondern gemeinsame Werte teilen: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte und der Rechte von Minderheiten. Die EU-Staaten wollen sich – unter Respektierung der verschiedenen Kulturen, Traditionen und Sprachen in Europa – gemeinsam für Frieden und Wohlstand einsetzen.

Im 21. Jahrhundert sieht die EU ihren Auftrag darin,

- den Frieden zwischen den Mitgliedstaaten zu erhalten;
- die europäischen Länder zu konkreter Zusammenarbeit zu bewegen;
- dafür zu sorgen, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger in Sicherheit leben können;
- die wirtschaftliche und soziale Solidarität zu fördern;
- in einer globalisierten Welt die europäische Identität und Vielfalt zu bewahren und
- die gemeinsamen europäischen Werte zu propagieren.

2012 erhielt die EU den Friedensnobelpreis «für über sechs Jahrzehnte Beitrag zur Förderung von Frieden und Versöhnung, Demokratie und Menschenrechten in Europa».



1957

Römer Verträge

Am 25. März 1957 unterzeichnen die sechs Vertragsstaaten von Paris in Rom die Verträge für eine Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und eine Europäische Atomgemeinschaft (EURATOM). Die Verträge treten am 1. Januar 1958 in Kraft. Die EWG soll zu einem gemeinsamen Binnenmarkt und einer Zollunion mit freiem Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Personenverkehr führen. Mit der EURATOM soll die zivile Nuklearwirtschaft kontrolliert und koordiniert werden.

1960

Gründung der EFTA

Auf Initiative des Vereinigten Königreichs unterzeichnen die sieben Nicht-EWG-Staaten Dänemark, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, das Vereinigte Königreich und die Schweiz am 4. Januar 1960 in Stockholm das Übereinkommen für die Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) als Gegengewicht zu EWG und EURATOM.

1965

Fusionsvertrag

Am 4. April 1965 wird in Brüssel der Vertrag zur Fusion der ausführenden Organe der drei Gemeinschaften EGKS, EWG und EURATOM unterzeichnet. Sie werden durch einen gemeinsamen Ministerrat und eine Kommission ersetzt. Der Fusionsvertrag tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

1966

Luxemburger Kompromiss

Frankreich zeigt sich nach einer rund einjährigen politischen Krise bereit, wieder an den Tagungen des Ministerrats teilzunehmen. Im Gegenzug sollen im Rat auch weiterhin Entscheidungen von «vitalem Interesse» einstimmig gefällt werden.

Vertragswerk

Die EU entstand nach dem Zweiten Weltkrieg aus der Idee heraus, den Frieden in Europa zu sichern und militärische Konflikte künftig zu verhindern. Mittel zum Zweck sollte eine gezielte wirtschaftliche Verflechtung und verstärkte Zusammenarbeit sein, die das Wachstum in einem grösseren Markt ankurbeln könnte.

Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande unterzeichneten 1951 den Vertrag von Paris und gründeten die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS). Die Institutionen der EGKS legten den Grundstein für

die EU: Aus der Hohen Behörde, der Exekutive der EGKS, wurde im Laufe der Zeit die Europäische Kommission, aus der Beratenden Versammlung das Europäische Parlament, mit bis heute wachsenden Zuständigkeiten und Kompetenzen.

Mit der Unterzeichnung der Römer Verträge folgte 1957 als zweiter Schritt die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM). Damit wollten die sechs Staaten einen gemeinsamen freien Markt schaffen und die friedliche Nutzung der Atomenergie weiterentwickeln.

EU-Verträge

Vertrag	Paris	Rom	Fusionsvertrag	Europäische Akte	Maastricht	Amsterdam	Nizza	Lissabon
Unterzeichnung	1951	1957	1965	1986	1992	1997	2001	2007
In Kraft	1952	1958	1967	1987	1993	1999	2003	2009

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS / Montanunion) ⊗		Europäische Atomgemeinschaft (EAG / EURATOM) ➔ EAG-Vertrag
Europäische Gemeinschaften ⊗		Gemeinsame Aussen- und Sicherheitspolitik (GASP) ➔
		Polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS) ➔

⊗ Auflösung der Organisation
➔ Übernahme in neue Verträge

1973

Erweiterung der EG auf neun Mitglieder

Dänemark, Irland und Grossbritannien treten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei und verlassen damit die EFTA. Norwegen lehnt den Beitritt in einer Volksabstimmung ab.

1975

Erweiterte Befugnisse für Europa-Parlament

Die Mitgliedstaaten unterzeichnen einen Vertrag, der dem Europäischen Parlament mehr Haushaltbefugnisse erteilt und die Gründung des Europäischen Rechnungshofs ermöglicht. Der Vertrag tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

1979

Direktwahl für Europaparlament

Erstmals wählen die Bürger der Mitgliedstaaten im Juni 1979 ihre Vertretungen im Europäischen Parlament in einer Direktwahl. Seither findet die Europawahl alle fünf Jahre statt.

1981

Erweiterung der EG auf zehn Mitglieder

Griechenland tritt den Europäischen Gemeinschaften als zehnter Staat bei.



Herzlicher Empfang für den britischen Kriegspremier Winston Churchill in Zürich, im September 1946. In der Aula der Universität Zürich hält Churchill eine Rede, in der er zur Einigung Europas aufruft: «Let Europe arise».
©KEYSTONE

Dritter Schritt war der so genannte Fusionsvertrag. Damit wurden 1967 die Institutionen der drei Gemeinschaften zusammengelegt und neu als Organe der Europäischen Gemeinschaften bezeichnet.

Mit der Unterzeichnung der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) wurde 1986 ein mehrjähriger Reformprozess abgeschlossen. Die Römer Verträge wurden geändert und ergänzt. Bis 1993 sollte der Europäische Binnenmarkt Wirklichkeit werden, das Wirtschaftsrecht angeglichen und sämtliche nationalen Hemmschwellen für den Handel im EU-Raum abgeschafft sein.

Der Vertrag von Maastricht 1992 legte den Grundstein für die Europäische Union, deren Zuständigkeit auf nicht-wirtschaftliche Bereiche ausgeweitet wurde. Neben der Gründung einer Wirtschafts- und Währungsunion sah Maastricht eine engere Koordination und Zusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) vor sowie im Bereich Inneres und Justiz. Gleichzeitig wurde die EWG in Europäische Gemeinschaft (EG) umbenannt, weil sie neu auch für andere Bereiche als die Wirtschaft zuständig war, etwa für die Umweltpolitik.

1997 mit dem Vertrag von Amsterdam und 2001 mit dem Vertrag von Nizza folgte eine weitere Überarbeitung der EU-Verträge. Sie reformierten die Institutionen, damit diese auch in Zukunft und im Hinblick auf eine weitere Erweiterung funktionsfähig bleiben würden. Sie sollten Blockaden verhindern und die EU-Organe demokratischer machen. Unter anderem

1985

Schengener Abkommen

Am 14. Juni 1985 unterzeichnen Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg und die Niederlande das Schengener Abkommen, das Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsparteien schrittweise abschafft. 1999 wird das Abkommen in den EU-Vertrag von Amsterdam übernommen.

1986

Erweiterung der EG auf zwölf Mitglieder

Portugal – das die EFTA verlässt – und Spanien treten den Europäischen Gemeinschaften bei, die jetzt zwölf Staaten umfassen.

1986

Einheitliche Europäische Akte

Im Februar 1986 wird die Einheitliche Europäische Akte unterzeichnet, worin das Ziel verankert ist, bis 1993 den Europäischen Binnenmarkt mit freiem Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr ohne Grenzkontrollen zu vollenden. Gleichzeitig werden auch die Mitbestimmungsrechte des Parlaments gestärkt, und der Rat kann in mehr Fällen mit einem qualifizierten Mehr entscheiden. Die Akte tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

1989

Fall der Berliner Mauer

Am 9. November 1989 fällt die Berliner Mauer, womit die Spaltung der politischen Landschaft Europas in einen demokratisch-marktwirtschaftlichen Westen und einen kommunistisch-planwirtschaftlichen Osten dahinfällt. Es führt zur Wiedervereinigung Deutschlands im Oktober 1990 und zur Demokratisierung der Länder Mittel- und Osteuropas. Die Sowjetunion löst sich im Dezember 1991 auf.

wurden die Kompetenzen des Europäischen Parlaments erweitert. Das Mitentscheidungsverfahren wurde auf fast alle Bereiche ausgeweitet, in denen der Ministerrat mit qualifiziertem Mehr entscheidet.

Gleichzeitig ermöglichten die Reformen Mitgliedstaaten, in einzelnen Bereichen enger zusammenzuarbeiten, auch wenn sich nicht alle daran beteiligen. Vorbild dafür waren die Währungsunion und die Schengener Abkommen über die Abschaffung der Grenzkontrollen, die jetzt ins EU-Recht integriert wurden. Mit einer engeren Zusammenarbeit in Justiz, Zivil- und Strafrecht wollten die EU-Staaten einen «Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts» schaffen. Für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wurde das Amt eines Hohen Vertreters geschaffen.

Nach dem Nein der Bevölkerung in Frankreich und den Niederlanden zum Vertrag für eine Verfassung für Europa einigten sich die Staats- und Regierungschefs nach einer Denkpause auf den Vertrag von Lissabon (2007), der Ende 2009 in Kraft trat und bis heute gilt. Er übernimmt die wichtigsten Inhalte des Verfassungsvertrages und reformiert das politische System, um die EU handlungs- und funktionsfähig zu erhalten und weiter zu entwickeln. Interne Koordinationsmechanismen werden ausgebaut, Vetomöglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten eingeschränkt und dem Parlament zusätzliche Befugnisse erteilt. Zudem erhält die EU eine eigene Rechtspersönlichkeit, so dass sie etwa in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik als eigenständige Institution auftreten kann.

Im Vertrag von Lissabon werden auch die Unionsbürgerschaft und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten geregelt. Alle Staatsangehörigen eines EU-Staates sind auch EU-Bürgerinnen und -Bürger. Sie verfügen auch über Rechte in jenen Mitgliedstaaten, deren Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Dazu gehören unter anderen das Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht, die Arbeitnehmer- und Sozialversicherungs-Freizügigkeit, das Diskriminierungsverbot, das Kommunalwahlrecht am Wohnort usw.

Als Instrument der direkten Demokratie führte die EU die europäische Bürgerinitiative ein, die seit 2012 genutzt werden kann. Es braucht eine Million beglaubigter Unterschriften aus mindestens einem Viertel der EU-Staaten, damit sich die Europäische Kommission mit dem Anliegen einer Bürgerinitiative befassen muss. Die Themen sind auf die Zuständigkeiten der Europäischen Kommission beschränkt. Ausgeschlossen sind Anliegen für Vertragsreformen.

Die rechtliche Grundlage der EU bilden heute nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon primär der Vertrag über die Europäische Union (ehemals Vertrag von Maastricht) und der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (ehemals Vertrag der Europäischen Gemeinschaften).

1992

Vertrag von Maastricht

Im Dezember 1991 stimmt der Europäische Rat (die Staats- und Regierungschefs) in Maastricht einem neuen Vertrag zu. Er ist Grundlage für eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, eine engere Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres sowie einer Wirtschafts- und Währungsunion mit einer gemeinsamen Währung. Die EWG wird zur Europäischen Gemeinschaft (EG). Der Vertrag über die Europäische Union (EU-Vertrag) wird am 7. Februar 1992 unterzeichnet und tritt am 1. November 1993 in Kraft.

1995

Erweiterung der EU auf 15 Mitglieder

Am 1. Januar 1995 treten Finnland, Österreich und Schweden der EU bei und verlassen damit die EFTA. Die EU zählt jetzt 15 Mitgliedstaaten. In Norwegen lehnt die Bevölkerung einen EU-Beitritt zum zweiten Mal ab.

1997

Vertrag von Amsterdam

Am 2. Oktober 1997 unterzeichnen die Mitgliedstaaten den Vertrag von Amsterdam, der den Vertrag von Maastricht ergänzt und reformiert. So werden unter anderem der Anwendungsbereich des Mehrheitsbeschlusses ausgeweitet und die Kompetenzen des EU-Parlaments aufgewertet und damit die demokratische Legitimation der EU gestärkt. Gleichzeitig werden auch Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten besser geregelt. Zudem werden die Schengener Abkommen über die Abschaffung der Grenzkontrollen ins EU-Recht überführt – ebenso wie der Stabilitäts- und Wachstumspakt. Der Vertrag tritt am 1. Mai 1999 in Kraft.

1999

Einführung des Euro als Buchwährung

Am 1. Januar 1999 führen elf EU-Mitgliedstaaten den Euro für bargeldlose Transaktionen auf den Finanzmärkten ein. Die Kurse für die nationalen Währungen werden unwiderruflich eingefroren. Die Europäische Zentralbank wird zuständig für die Währungspolitik der EU.

EU-Erweiterung

Seit den Anfängen ist die EU in sieben Schritten auf 28 Mitglieder (Stand 2014) angewachsen. Dänemark, Grossbritannien und Irland traten der Europäischen Gemeinschaft 1973 bei. Es folgten 1981 Griechenland und 1986 Portugal und Spanien. 1995 stimmten Finnland, Schweden und Österreich für einen Beitritt.

Grösster Erweiterungsschritt war die erste Osterweiterung 2004: Auf einen Schlag traten gleich zehn Staaten der EU (EU-10) bei: Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowenien, die Slowakei, Ungarn sowie Malta und Zypern. 2007 folgten Rumänien und Bulgarien. 2013 wurde Kroatien als 28. Mitglied Teil der EU.

Ein europäischer Staat kann die EU-Mitgliedschaft beantragen, wenn er die Werte der EU achtet und sich für ihre Förderung einsetzt. Der Europäische Rat hat in seinen Kopenhagener Schlussfolgerungen 1993 zudem drei generelle Anforderungen formuliert, die künftige EU-Beitrittskandidaten erfüllen müssen: Verfassungsstaatlichkeit, Binnenmarktfähigkeit und Integrationswilligkeit. Hinzu kommt die Voraussetzung, dass die EU fähig ist, weitere Staaten aufzunehmen (Erweiterungsfähigkeit).

Die EU unterstützt Beitrittskandidaten im Rahmen von Beitrittspartnerschaften bei der Erfüllung der Kriterien; Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen dienen dazu, den Beitrittsprozess vorzubereiten. Zum Abschluss des mehrjährigen Verfahrens muss der Beitrittsvertrag von allen EU-Mitgliedstaaten, dem Beitrittskandidaten und dem Europäischen Parlament ratifiziert werden.

Beitrittskandidaten sind (Stand Mitte 2014) Albanien, Island, Montenegro, Mazedonien, Serbien und die Türkei. Mit einem Teil von ihnen sind bereits Verhandlungen im Gang. Als potenzielle Kandidaten gelten die Westbalkanstaaten Bosnien und Herzegowina sowie Kosovo.

Friedensnobelpreis 2012

Die EU erhält als 21. internationale Organisation 2012 den Friedensnobelpreis für ihre grösste Errungenschaft «ihren erfolgreichen Kampf für Frieden, Versöhnung, Demokratie und Menschenrechte.» In einer Umfrage in der EU sind drei Viertel der Befragten ebenfalls der Meinung, dass Frieden und Demokratie die wichtigsten Errungenschaften der EU sind.

Zwei Drittel der Befragten zeigen sich stolz, dass die EU den Friedensnobelpreis erhalten hat. Sechs von zehn bestätigen, dass die Verleihung des Friedensnobelpreises an die EU richtig war und das Image der EU verbessern wird.

Eine Mehrheit der Befragten in Griechenland, Österreich, Slowenien und den Niederlanden sind genau der gegenteiligen Ansicht.

2000

Lissabon-Strategie

Der Europäische Rat entwickelt eine neue Strategie, um die Beschäftigung in der EU zu fördern, die Wirtschaft zu modernisieren und den sozialen Zusammenhalt in Europa zu stärken. Ziel der Lissabon-Strategie ist, die EU bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen.

2001

Vertrag von Nizza

Am 26. Februar 2001 unterzeichnen die EU-Mitgliedstaaten den Vertrag von Nizza, der das Beschlussverfahren in der EU reformiert und künftigen Erweiterungen Rechnung trägt. Er gilt als Charta der Grundrechte der EU. Der Vertrag tritt am 1. Februar 2003 in Kraft.

2002

Einführung von Euro-Noten und -Münzen

Am 1. Januar 2002 löst in zwölf EG-Staaten der Euro mittels Herausgabe von einheitlichen Noten und Münzen die nationalen Währungen ab. Die EU-Mitglieder Dänemark, Grossbritannien und Schweden schliessen sich der Währungsunion nicht an.

2004

Erweiterung der EU auf 25 Mitglieder

Am 1. Januar 2004 treten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern der EU bei, der somit 25 europäische Staaten angehören.

Politisches System und Arbeitsweise

Als supranationaler Zusammenschluss souveräner Staaten kann die EU die eigenen Kompetenzen und Zuständigkeiten nicht selber definieren. Diese werden ihr durch die Mitgliedstaaten übertragen. Die EU-Organe dürfen nur in jenen Bereichen tätig werden, die in den Verträgen, im sogenannten europäischen Primärrecht, ausdrücklich genannt werden. Dies entspricht dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung.

Daraus leiten sich Rechtsetzungsverfahren der EU ab. EU-Verordnungen gelten in allen EU-Mitgliedstaaten. Diese müssen EU-Richtlinien in ihrer nationalen Gesetzgebung umsetzen. Für die Auslegung des EU-Rechts ist letztinstanzlich der Europäische Gerichtshof zuständig.

Dank der Rechtspersönlichkeit, die die EU seit Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags besitzt, kann sie internationale Abkommen unterzeichnen, allerdings braucht es dafür einen Beschluss des Ministerrats sowie die Anhörung oder Zustimmung des Parlaments. Via den Europäischen Auswärtigen Dienst kann sie diplomatische Beziehungen mit anderen Staaten aufnehmen und den Beitritt zu internationalen Organisationen beantragen.

Je nach Politikbereich ändern sich Arbeitsweise, Kompetenzen und Abstimmungsverfahren. Dort, wo die EU aufgrund der Verträge für die Rechtsetzung in einem bestimmten Bereich zuständig ist, sind Rechtsakte, die Kommission, Ministerrat und Parlament beschließen, für die Mitgliedstaaten rechtlich bindend und gehen nationalem Recht vor.

In anderen Bereichen wie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik besteht lediglich eine zwischenstaatlich koordinierende Zusammenarbeit. Der Europäische Rat fällt die Entscheide grundsätzlich einstimmig. Diese haben zwar keine rechtsverbindliche Wirkung, binden die Mitgliedstaaten aber politisch. Für die Umsetzung der Beschlüsse ist der Europäische Auswärtige Dienst zuständig.

Verfügt die EU in einem Bereich über keine Rechtsetzungskompetenz, finden in Ministerrat und Kommission lediglich informelle Abstimmungen statt, die in unverbindliche Empfehlungen und Leitlinien münden.

EU Symbole

Hymne

Seit 1986 teilt sich die EU die Hymne mit dem Europarat, der Ludwig van Beethovens «Ode an die Freude» 1972 zu seiner Hymne erklärte. Ohne Worte soll sie in der universellen Sprache der Musik die europäischen Werte Freiheit, Frieden und Solidarität ausdrücken.

Flagge



Seit 1986 teilt sich die EU auch die zwölf goldenen Sterne auf blauem Grund mit dem Europarat, der die Europafahne 1955 als Symbol für die gemeinsamen Werte Europas schuf. Die kreisförmig angeordneten Sterne stehen für die Werte Einheit, Solidarität und Harmonie zwischen den Völkern Europas. Die Zahl der Sterne hat nichts mit der Anzahl der Mitgliedstaaten zu tun. Alle Organe und Institutionen der EU verwenden eigene Embleme.

2004

Europäische Verfassung

Am 29. Oktober 2004 unterzeichnen die 25 EU-Staats- und Regierungschefs eine Europäische Verfassung. In der ersten Hälfte 2005 wird die Verfassung in Volksentscheiden in Frankreich und der Niederlande abgelehnt, womit dieses Projekt gescheitert ist.

2007

Erweiterung der EU auf 27 Mitglieder

Am 1. Januar 2007 treten Bulgarien und Rumänien der EU bei, die somit 27 Mitglieder umfasst. Gleichzeitig führt Slowenien als 13. EU-Staat den Euro ein.

2007

Vertrag von Lissabon

Anstelle der Verfassung wird am 13. Dezember 2007 in Lissabon ein neuer Vertrag unterzeichnet. Damit werden die bisherigen Verträge nicht ersetzt, sondern geändert und erneuert. Unter anderem erhält der Europäische Rat einen ständigen Präsidenten, und das Amt des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wird geschaffen. Das EU-Parlament erhält mehr Befugnisse, und die europäische Bürgerinitiative wird eingeführt. Der Vertrag von Lissabon tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

2008

Erweiterung der Währungsunion auf 15 Mitglieder

Am 1. Januar 2008 führen Malta und Zypern den Euro ein. Damit gehören der Währungsunion 15 EU-Mitgliedstaaten an.

Zuständigkeiten

Gemäss den Verträgen gehören in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich der EU die Zollunion, die Wettbewerbsregeln für das Funktionieren des Binnenmarkts mit seinen vier Freiheiten, die Währungspolitik für die Mitgliedstaaten der Eurozone, die gemeinsame Fischereipolitik zur Erhaltung der biologischen Meeresschätze und die gemeinsame Handelspolitik.

In die sogenannten geteilten Zuständigkeiten von EU und Mitgliedstaaten fallen verschiedene andere Bereiche wie der Binnenmarkt, Teile der Sozialpolitik, Landwirtschaft und Fischerei, Umwelt, Konsumentenschutz, Verkehr, Energie, Forschung und der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Für diejenigen Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten der Union keine Zuständigkeit übertragen haben, bleiben die Mitgliedstaaten zuständig, es sei denn, die Ziele können von ihnen nicht verwirklicht werden (Subsidiaritätsprinzip).

Die EU kann Massnahmen der Mitgliedstaaten in deren Zuständigkeitsbereichen koordinieren, ergänzen oder unterstützen, z.B. in den Bereichen Kultur, Tourismus, Katastrophenschutz sowie allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Die Mitgliedstaaten sind zudem verpflichtet, ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der EU zu koordinieren.

EU-Haushalt

Die EU kann selber keine Steuern und Abgaben erheben, sondern bezieht ihre Einnahmen aus den folgenden drei Quellen: Mitgliederbeiträge der EU-Staaten, Anteil an den Mehrwertsteuereinnahmen der Mitgliedstaaten und Zolleinnahmen an der EU-Aussen-grenze. Im Gegensatz zu den Mitgliedstaaten muss die EU einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen, d.h., sie darf sich nicht verschulden. Das Europäische Parlament und der Ministerrat müssen den EU-Haushalt jährlich gemeinsam verabschieden. Für jeweils sieben Jahre beschliessen die beiden Gremien zudem einen verbindlichen Finanzrahmen.

Rund 90 Prozent der Einnahmen fliessen an die Mitgliedstaaten zurück. Dabei bemüht sich die EU, das Wohlstandsgefälle zwischen den einzelnen EU-Staaten auszugleichen, was sowohl auf der Einnahme- als auch der Ausgabeseite des Budgets zu Auseinandersetzungen zwischen Netto-Zahlern und -Empfängern führt. Am meisten EU-Gelder fliessen in die Landwirtschaft, die Förderung der ländlichen Entwicklung, in die Struktur- und Kohäsionsfonds zur Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung sowie die Forschung und Förderung der transeuropäischen Verkehrswege und Energienetze.

2009

Erweiterung der Währungsunion auf 16 Mitglieder

Am 1. Januar 2009 führt die Slowakei als 16. EU-Staat den Euro ein.

2010

Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF)

Am 9. Mai 2010 führt die EU als Folge der Finanz- und Eurokrise einen Finanzstabilisierungsmechanismus mit einem Volumen von 780 Milliarden Euro ein. Damit kann die Union den Mitgliedstaaten in finanziellen Krisenzeiten auf Antrag unter bestimmten Bedingungen Darlehen oder eine Kreditlinie gewähren.

2011

Erweiterung der Währungsunion auf 17 Mitglieder

Am 1. Januar 2011 führt Estland als 17. EU-Staat den Euro ein.

2011

Obergrenzen für Staatsverschuldung

Am 9. Dezember 2011 einigen sich die 17 Staaten der Eurozone auf Obergrenzen für die Staatsverschuldung und darauf, wie die Staaten sanktioniert werden, wenn sie diese missachten. Auch Nicht-Euro-Mitglieder können mitmachen. Der entsprechende Vertrag wird am 2. März 2012 von 25 EU-Staaten (ohne Grossbritannien und Tschechien) unterzeichnet.

Organe der EU

Im Wesentlichen ist das institutionelle Gefüge der EU seit den Anfängen konstant geblieben. Geändert haben sich aber die Kompetenzen und Zuständigkeiten der einzelnen Organe. Festgeschrieben sind die Rechte und Pflichten heute in den beiden EU-Verträgen. Die EU kennt sieben zentrale Organe:

Europäisches Parlament

Das Europäische Parlament (EP) hat seinen Hauptsitz in Strassburg; das Generalsekretariat in Luxemburg. Teilweise tagt das Parlament auch in Brüssel. Die Gesamtgröße des Parlaments wird durch die Lissabonner Verträge auf 751 Abgeordnete festgelegt. Ein fester Verteilungsschlüssel für die einzelnen Mitgliedstaaten existiert nicht mehr, kleinere Staaten bleiben aber überproportional vertreten. Die 751 Abgeordneten werden seit 1979 alle fünf Jahre direkt von den Bürgerinnen und Bürgern in den einzelnen EU-Staaten in den Europawahlen ermittelt. Damit ist das EP

das einzige EU-Organ, das in einer Direktwahl bestellt wird. Die Kompetenzen des EU-Parlaments wurden seit der Gründung 1952 mehrmals erweitert, und es ist eine wesentliche Stärkung der parlamentarischen Rechte unter den EU-Institutionen festzustellen. Die Kompetenzen des Parlaments beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Bereiche:

- Mitwirkung an der Gesetzgebung,
- Entscheidung (mit dem Rat) über die Finanzen der EU,
- Kontrolle der Kommission,
- Wahl, bzw. Bestätigung der Kommissionsmitglieder und des Kommissionspräsidenten.

Europäischer Rat

Der Europäische Rat mit Sitz in Brüssel ist das oberste politische Steuerungsgremium der EU. Der Rat setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs sowie dem Präsidenten respektive der Präsidentin des Europäischen Rats und der Europäischen Kommission zusammen. Geleitet wird er seit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags von einem ständigen EU-Ratspräsidenten oder einer ständigen EU-Ratspräsidentin. Der Rat tritt gemäss Geschäftsordnung zweimal pro Halbjahr zum sogenannten EU-Gipfel zusammen. Zudem können ausserordentliche Tagungen des Rats anberaumt werden, wenn es die Lage erfordert.

Das Europäische Parlament in Strassburg

© European Union 2013 EP



2012

Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

Am 2. Februar 2012 wird die Schaffung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus, des sogenannten Euro-Rettungsfonds, vertraglich besiegelt. Die Institution mit Sitz in Luxemburg hilft den Ländern des Euroraums im Bedarfsfall, ihre finanzielle Stabilität zu gewährleisten. Der Vertrag tritt am 27. September 2012 in Kraft. Seit dem 1. Juli 2013 ersetzt der ESM den EFSF dauerhaft.

2012

Friedensnobelpreis 2012

Am 10. Dezember 2012 erhält die EU den Friedensnobelpreis 2012 für ihren Beitrag zur Förderung von Frieden und Versöhnung, Demokratie und Menschenrechten in den letzten 60 Jahren.

2013

Erweiterung der EU auf 28 Mitglieder

Am 1. Juli 2013 tritt Kroatien als 28. Staat der EU bei.

2013

Bankenaufsicht

Am 15. Oktober 2013 werden Vorschriften zur Schaffung eines einheitlichen Mechanismus für die Aufsicht über Banken und Kreditinstitute verabschiedet. Es ist der erste Pfeiler einer Europäischen Bankenunion.

- Laut Vertragstext «gibt er der Union die für ihre Entwicklung erforderlichen Impulse» und «legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten fest».
- In strittigen Fragen und Verhandlungen sucht er als übergeordnetes Gremium nach Kompromissen. Da der Europäische Rat seine Entscheide einstimmig fällt, gelten die Gipfeltreffen als Gradmesser für Einigkeit und Handlungsfähigkeit der EU.
- Geleitet und vorbereitet werden die Gipfeltreffen im Vollamt vom Präsidenten des Europäischen Rates, der jeweils vom Rat selber für zweieinhalb Jahre ernannt wird und dessen Amtszeit einmal um diese Dauer verlängert werden kann.

Ministerrat

Der Ministerrat (Rat der Europäischen Union) mit Sitz in Brüssel repräsentiert die Regierungen der EU-Staaten in zehn verschiedenen Zusammensetzungen, die jeweils spezifische Politikbereiche abdecken. Im April, Juni und Oktober tagt er in Luxemburg. Jeder EU-Mitgliedstaat hat Anrecht auf eine Vertretung, die von ihrer Regierung ermächtigt sein muss, verbindliche Entscheide zu fällen. Wichtige Entscheide werden nach dem Vertrag von Lissabon grundsätzlich mit qualifizierter Mehrheit getroffen, wobei das Doppelte Mehr (von Staaten und Bevölkerung) gilt. In besonders wichtigen Fällen verlangen die Verträge Einstimmigkeit (etwa Aufnahme neuer Mitglieder, Diskriminierungsbekämpfung oder Steuerharmonisierungen, die für den Binnenmarkt notwendig sind). In organisatorischen Fragen (z.B. Bestellung von Ausschüssen) genügt die einfache Mehrheit.

Das Land, das den EU-Vorsitz innehat, wechselt alle sechs Monate. Ausnahme ist der Rat für auswärtige Angelegenheiten, der vom Hohen Vertreter respektive der Hohen Vertreterin der EU für Aussen- und Sicherheitspolitik (ohne Stimmrecht) präsiert wird.

- Zusammen mit dem Europäischen Parlament ist der Ministerrat zuständig für die EU-Gesetzgebung und den EU-Haushalt, wobei die Einnahmenseite allein in der Kompetenz des Ministerrats liegt.
- Der Ministerrat koordiniert im Grundsatz die Wirtschafts- und Sozialpolitik. In der Gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik und bestimmten Bereichen der Handels- und Sozialpolitik ist er alleiniges Entscheidungsgremium. Dabei müssen die Entscheide grundsätzlich einstimmig gefällt werden.

Europäische Kommission

Die Europäische Kommission (KOM) mit Sitz in Brüssel ist die Exekutive der EU mit zusätzlichen Kompetenzen im gesetzgebenden Bereich. So besitzt sie das alleinige Recht, Parlament und Ministerrat Richtlinien, Verordnungen und Beschlüsse vorzuschlagen. Sie setzt sich zusammen aus je einem Kommissar oder einer Kommissarin pro EU-Mitgliedstaat. Allerdings ist gemäss Vertrag von Lissabon eine Reduktion der Grösse der Kommission vorgesehen. Diese gestaltet sich politisch aber schwierig, und es ist nicht abzusehen, wie diese vertraglich vorgesehene Verkleinerung gelingen soll.

2014

Erweiterung der Währungsunion auf 18 Mitglieder

Am 1. Januar 2014 führt Lettland als 18. EU-Staat den Euro ein.

2015

Erweiterung der Währungsunion auf 19 Mitglieder

Am 1. Januar 2015 plant Litauen als 19. EU-Staat die Einführung des Euro.

Europarat

Der Europarat mit Sitz in Strassburg wurde 1949 gegründet und ist die älteste und mitgliederstärkste zwischenstaatliche Organisation Europas. Er ist kein Organ der EU und darf nicht mit dem Europäischen Rat oder dem Rat der Europäischen Union verwechselt werden. Kernthemen des Europarats sind die Rechtsstaatlichkeit, der Schutz und die Förderung der Menschenrechte und die Demokratie. Eines seiner wichtigsten Übereinkommen ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die es Einzelpersonen ermöglicht, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg Beschwerde einzulegen. Die Schweiz trat 1963 dem Europarat bei, der heute 47 Mitgliedstaaten mit einer Bevölkerung von insgesamt über 800 Millionen Menschen zählt.



Der Luxemburger Jean-Claude Juncker folgt als Präsident der EU-Kommission auf den Portugiesen José Manuel Barroso.
©David Plas, Photographer

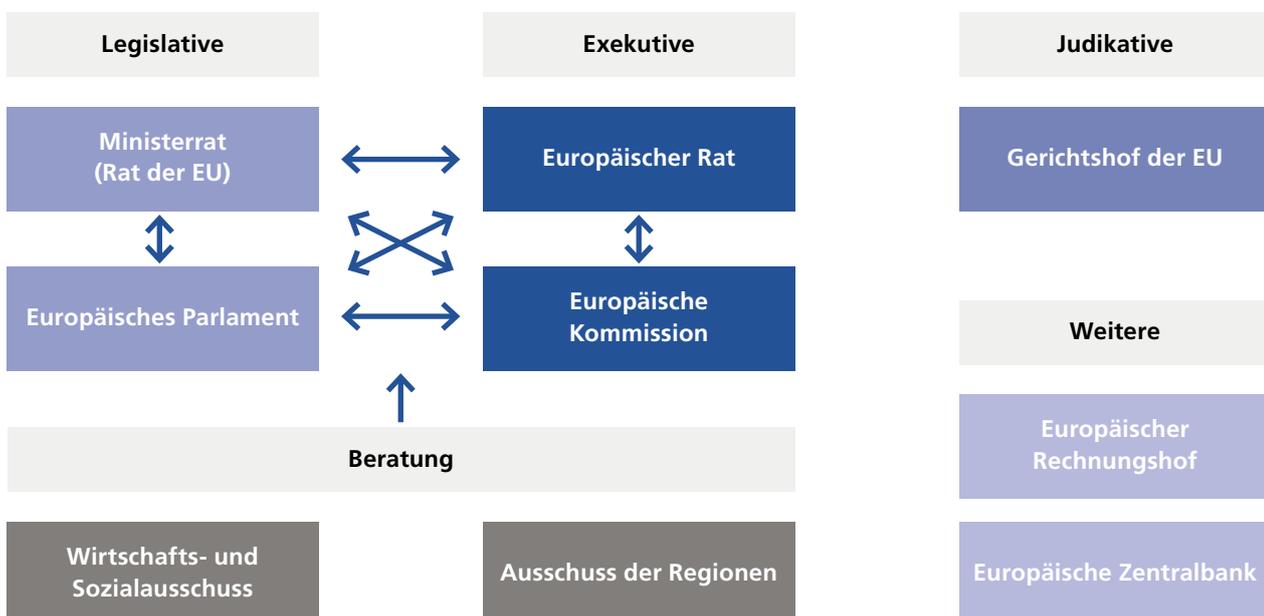
Der Kommissionspräsident wird auf Vorschlag des Europäischen Rates vom Europäischen Parlament gewählt. Die Kommissare werden von den jeweiligen nationalen Regierungen und in Absprache mit dem Kommissionspräsidenten bestimmt. Das Europäische Parlament genehmigt die Wahl der Kommissare und des Präsidenten als Kollegium. Jedes Kommissionsmitglied übernimmt ein politisches Ressort. Der Präsident bestimmt die Vizepräsidenten, wovon allerdings einer der Hohe Vertreter respektive die Hohe Vertreterin der EU für Aussen- und Sicherheitspolitik ist und nach

Zustimmung des Kommissionspräsidenten vom Europäischen Rat gewählt wird. Die Entscheide innerhalb der Kommission werden nach dem Kollegialprinzip gefasst.

- Die Kommission sorgt für die korrekte Umsetzung der Rechtsakte, verwaltet den Haushalt und betreut die Rahmen- und Förderungsprogramme.
- Als Hüterin der Verträge überwacht sie die Einhaltung des EU-Rechts und klagt allfällige Verletzungen bei den Europäischen Gerichten ein. So überprüft sie beispielsweise, ob die Mitgliedstaaten bei den Subventionen die Regelungen des Binnenmarkts einhalten.
- Im gesetzgeberischen Bereich hat sie das alleinige Initiativrecht für Rechtsetzungsbeschlüsse.
- Auf internationaler Ebene verhandelt die Kommission vor allem in den Bereichen Handel und Zusammenarbeit internationale Übereinkommen und vertritt die EU in internationalen Organisationen, zum Beispiel in der Welthandelsorganisation WTO.

Unterstützt wird die Kommission in ihrer Arbeit von einem eigenen Verwaltungsapparat, unterteilt in ressortspezifische Generaldirektionen. Europäische Agenturen nehmen Spezialaufgaben wahr.

Organe der EU



Gerichtshof der Europäischen Union

Der Gerichtshof der EU (EuGH) mit Sitz in Luxemburg ist das gemeinsame Rechtsprechungsorgan der Union. Er sichert die Wahrung des Rechts bei der Auslegung und Anwendung der EU-Verträge. Seit dem Vertrag von Lissabon bezeichnet der EuGH die Gesamtheit des Gerichtssystems der Union, bestehend aus dem Gerichtshof, dem Gericht der Europäischen Union (EuG), als Gericht erster Instanz, und den Fachgerichten. Die Zuständigkeiten des EuGH sind in den Verträgen abschliessend aufgelistet. Im Wesentlichen sind es folgende Aufgaben:

- Der EuGH sorgt für eine einheitliche Auslegung des EU-Rechts. Die Mitgliedstaaten müssen garantieren, dass alle EU-Bürgerinnen und -Bürger ihre Rechte nach Europarecht auch vor nationalen Gerichten durchsetzen können. Gleichzeitig beantwortet der Gerichtshof auch Anfragen von nationalen Gerichten zur Auslegung von EU-Recht und der EU-Verträge (sogenannte Vorabentscheidungsverfahren).
- Der EuGH kontrolliert die Rechtsakte der Unionsorgane und der Mitgliedstaaten auf ihre Vereinbarkeit mit dem EU-Recht. Er entscheidet über Klagen der Kommission, einzelner Mitgliedstaaten oder einzelner EU-Bürgerinnen und -Bürger wegen Verletzung des Europarechts und kann Sanktionen verhängen. Die Mitgliedstaaten, EU-Bürgerinnen und -Bürger oder Unternehmen können aber auch die Kommission oder andere EU-Organen einklagen.

Die Urteile des Gerichtshofs sind für alle EU-Mitgliedstaaten verbindlich.

Richter und Generalanwälte werden für eine sechsjährige Amtszeit gewählt, die verlängert werden kann. Ihre Wahl muss vom Europäischen Parlament bestätigt werden. Jeder Mitgliedstaat ist mit einem Richter oder einer Richterin im Gerichtshof vertreten.

Europäischer Rechnungshof

Der Europäische Rechnungshof (EuRH) mit Sitz in Luxemburg ist die finanzielle Kontrollstelle der EU. Seine Mitglieder werden für jeweils sechs Jahre vom Ministerrat gewählt; der Präsident respektive die Präsidentin aus ihren Reihen für jeweils drei Jahre. Ihre Wahl muss vom Europäischen Parlament bestätigt werden. Die Mitarbeitenden des EuRH können jederzeit Prüfbesuche bei anderen EU-Organen, in den Mitgliedstaaten sowie in Ländern durchführen, die EU-Hilfen erhalten.

- Der Rechnungshof prüft laufend die rechtmässige und ordnungsgemässe Verwendung von Einnahmen und Ausgaben der EU-Institutionen. Rechtliche Verstösse kann er jedoch nicht selber ahnden, sondern muss sie den zuständigen Organen überlassen.
- Er erstellt einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Mittel. Der Bericht wird immer zum 30. November des Folgejahres erstellt und mit Stellungnahmen der Organe im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Der Bericht dient dem Europäischen Parlament zur Haushaltskontrolle und ist Grundlage für die Haushaltsentlastung der Kommission durch das Parlament.



Europäischer Gerichtshof EuGH
in Luxemburg

© G. Fessy/CJUE

Europäische Zentralbank

Die Europäische Zentralbank (EZB) mit Sitz in Frankfurt am Main ist für die Geldpolitik der Währungsunion, der Eurozone, zuständig. Ziel der EZB-Politik ist, das Preisniveau in der Eurozone stabil zu halten, das Wirtschaftswachstum zu unterstützen und damit Arbeitsplätze zu sichern.

Zusammen mit den Nationalbanken der Mitgliedstaaten bildet sie das Europäische System der Zentralbanken (ESZB). Ihre Aufgaben wurden im Vertrag von Maastricht 1992 festgelegt und sie besitzt seit dem Vertrag von Lissabon formal den Status eines EU-Organs. Geleitet wird die EZB von einem Direktorium mit sechs Mitgliedern, die für eine achtjährige Amtszeit gewählt sind. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Unterstützt wird das Direktorium von einem Rat und einem Erweiterten Rat. Das Direktorium ist verantwortlich dafür, dass die Beschlüsse des EZB-Rats umgesetzt werden und gibt deshalb entsprechende Anweisungen an die Nationalbanken, die die Geldpolitik konkret umsetzen müssen.

Die Hauptaufgaben der EZB sind:

- Festlegen und Durchführen der Währungspolitik,
- Abwickeln von Devisengeschäften,
- Verwalten der offiziellen Währungsreserven der Mitgliedstaaten,
- Versorgen der Volkswirtschaft mit Geld, insbesondere die Förderung eines reibungslosen Zahlungsverkehrs,
- Beitragen zur Aufsicht über Kreditinstitute und zur Stabilität der Finanzmärkte.

In Zusammenhang mit der Eurokrise übernahm die EZB neue Aufgaben, u.a. ein Anleihenkaufprogramm.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) hat seinen Sitz in Brüssel und ist eine Einrichtung der EU, die der Europäischen Kommission, dem Rat der EU und dem Europäischen Parlament beratend zur Seite steht. Den Ausschuss bilden 353 Vertreterinnen und Vertreter europäischer Interessengruppen aus den EU-Mitgliedstaaten. Sie diskutieren und vertreten eine Reihe von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen. Ausserdem nimmt der EWSA Stellung zu Gesetzesvorschlägen der EU sowie zu weiteren Themen, um sie auf die politische Agenda zu bringen. Somit wirkt der Ausschuss als Bindeglied zwischen Institutionen der EU und der organisierten Zivilgesellschaft und fördert den Dialog.

Ausschuss der Regionen

Der Ausschuss der Regionen (AdR) mit Sitz in Brüssel ist eine Einrichtung der EU, die die Europäische Kommission, den Rat der EU und das Europäische Parlament zu Themen berät, die die lokalen und regionalen Regierungen betreffen. Dies umfasst Bereiche wie Umwelt, Bildung oder öffentliche Gesundheit. Der AdR setzt sich aus 353 Akteurinnen und Akteuren der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammen, die von den EU-Ländern vorgeschlagen und vom Rat auf fünf Jahre ernannt werden. Die Kommission, der Rat und das Parlament müssen den Ausschuss anhören, bevor sie Beschlüsse fassen, die seine Themenbereiche betreffen.

Europäischer Auswärtiger Dienst

Der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) gestaltet die diplomatischen Beziehungen der EU. Der EAD hat seine Arbeit 2010 aufgenommen und setzt sich aus ca. 3 700 Beamten zusammen, die aus der Europäischen Kommission, dem Sekretariat des Rats der EU und den nationalen diplomatischen Diensten stammen. Nebst dem Hauptsitz in Brüssel umfasst der EAD rund 140 Delegationen weltweit, darunter die Delegation der EU für die Schweiz und Liechtenstein in Bern. Der EAD wird vom Hohen Vertreter der EU für Aussen- und Sicherheitspolitik geleitet.



Stapel der unterzeichneten
Bilateralen Verträge II

© KEYSTONE/Yoshiko Kusano

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU

Für die Schweiz als Staat im Herzen Europas sind Beziehungen zu ihrem geographischen Umfeld, der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, besonders wichtig. Mit ihnen ist die Schweiz wirtschaftlich, politisch und gesellschaftlich aufs engste verflochten. Mit Europa teilt die Schweiz auch viele ihrer Werte und bildet einen Raum der Sicherheit und des Friedens. Die Schweiz pflegt die Beziehungen zur EU und ihren Mitgliedstaaten auf allen Ebenen, um die eigenen Interessen zu wahren und den Wohlstand zu sichern. Die Beziehungen zu den Nachbarstaaten und ihren Grenzregionen sowie der EU gehören denn auch zu den aussenpolitischen Prioritäten der Schweiz. Ein Ziel in der schweizerischen Europapolitik ist, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine dauerhafte und wechselseitige Beziehung zu ihrer wichtigsten wirtschaftlichen und politischen Partnerin zum Wohle aller zu schaffen.

Die EU ist mit einer Bevölkerung von über 505 Millionen Menschen mit Abstand die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Über die Hälfte ihrer Güter exportiert die Schweiz in die EU und knapp drei Viertel der Importe stammen aus der EU. Umgekehrt ist die Schweiz für die EU nach den USA, China und Russland weltweit die viertwichtigste Handelspartnerin. Täglich überqueren rund 1,3 Millionen Personen, 700'000 Fahrzeuge und 23'000 Lastwagen die Schweizer Grenze in beiden Richtungen.

Die Grundlage für diesen wirtschaftlichen Austausch legten die Schweiz und die damalige Europäische Wirtschaftsgemeinschaft EWG 1972 mit dem Freihandelsabkommen. Es erlaubt, Industriegüter mit

Ursprung in der Schweiz und der EWG ohne Zölle und mengenmässige Beschränkungen, einschliesslich gleichwertiger Massnahmen, zu handeln. 1989 folgte das Versicherungsabkommen. Versicherungsunternehmen im Bereich der direkten Schadensversicherung (ohne Lebensversicherer) erhielten die gegenseitige Niederlassungsfreiheit.

1992 kam es zu wichtigen Entscheidungen in den Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU: Im Mai 1992 hinterlegte der Bundesrat in Brüssel formell ein Gesuch um Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Im Dezember lehnte eine Mehrheit der Stimmberechtigten und der Stände in der Schweiz den Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR ab. Das Abkommen dazu hätte der Schweiz die vollständige wirtschaftliche Integration und damit einen gleichberechtigten Zugang zum Europäischen Binnenmarkt mit seinen vier Freiheiten (Verkehr von Gütern und Dienstleistungen, Personen und Kapital) ermöglicht, allerdings zum Preis einer beschränkten Mitgestaltung bei der Rechtsentwicklung. Die Schweiz hatte die Verhandlungen zusammen mit den anderen Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation EFTA geführt. Der EFTA gehört sie seit 1960 als Gründungsmitglied an.

Nach dem Nein zum EWR fehlte die Grundlage für die Eröffnung von EU-Beitrittsverhandlungen. Der Bundesrat entschied, die Beziehungen zur EU auf bilateralem Weg zu regeln. Die EU stimmte diesem Unterfangen schliesslich nach Zustandekommen des EWR ohne Schweizer Beteiligung zu. Dabei betonte sie, dass die von der Schweiz verlangten Abkommen

1948

Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Schweiz tritt 1948 der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) bei, die zum Ziel hat, zusammen mit dem Marshall-Plan die Wirtschaft und die Zusammenarbeit im Nachkriegseuropa wiederaufzubauen. Die europäischen Staaten können so mitentscheiden, wie die Gelder aus dem Marshall-Plan eingesetzt werden. Im September 1961 wird die OEEC zur OECD, zur Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

1960

Gründung der EFTA

Die Schweiz gründet zusammen mit Dänemark, Grossbritannien, Norwegen, Österreich, Portugal und Schweden am 4. Januar 1960 in Stockholm die Europäische Freihandelsassoziation EFTA als Gegengewicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft EWG. Die sieben Staaten verpflichten sich, gegenseitig Zölle auf Industrieprodukten abzuschaffen. 2014 gehören der EFTA neben der Schweiz noch Liechtenstein, Norwegen und der EU-Beitrittskandidat Island an.

1972

Freihandelsabkommen mit der EWG

Die Schweiz schliesst 1972 im Rahmen der EFTA mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Freihandelsabkommen ab. Damit werden Ein- und Ausfuhrzölle sowie Kontingente für industrielle Erzeugnisse abgebaut. Volk und Stände stimmen dem Abkommen in der Volksabstimmung vom 3. Dezember 1972 zu (72,5% Ja-Stimmen). Am 1. Januar 1973 tritt es in Kraft.

1989

Versicherungsabkommen

Die Schweiz schliesst 1989 mit der EWG ein Versicherungsabkommen ab. Es sieht die gegenseitige Niederlassungsfreiheit für Schadenversicherer vor. Das heisst, Schweizer Unternehmen im Bereich Hausrats-, Auto-, Reise-, Haftpflichtversicherungen usw. können im EWG-Raum Agenturen und Niederlassungen gründen und erwerben. Das gleiche gilt in der Schweiz für Unternehmen aus der EWG. Ende Januar 1992 wird das Abkommen vom Parlament gutgeheissen; am 1. Januar 1993 tritt es in Kraft.

nur dann abgeschlossen werden, wenn die Schweiz im Gegenzug auch die Personenfreizügigkeit akzeptiere, die die EU aufgrund ihrer Interessenanalyse als vordringlich erachtet. Diesen bilateralen Weg verfolgt die Schweiz noch heute. Das bilaterale Vertragswerk wurde über die Jahrzehnte kontinuierlich entwickelt und vertieft. Insgesamt schlossen die Schweiz und die EU in mehreren Etappen rund 20 Hauptabkommen und etwa 100 weitere Verträge ab. Das Gesuch für

die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen rückte im Verlauf der Zeit immer mehr in den Hintergrund und wird heute von beiden Seiten als gegenstandslos betrachtet.

Für den Bundesrat stellt der bilaterale Weg das beste europapolitische Instrument dar, um die Interessen der Schweiz gegenüber der EU wahrzunehmen. Deshalb hat er wiederholt bekräftigt, dass er daran festhalten will. Um die bisherigen Errungenschaften des bilateralen Wegs zu schützen, ihn zu erneuern und zu stärken, strebt die Schweiz mit der EU ein Abkommen über die institutionellen Fragen an.

Die bilateralen Abkommen ermöglichen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten einen gegenseitigen, sektoriellen Marktzugang. Somit verfügt die Schweiz beim Handel mit der EU über einen privilegierten Status im Vergleich zu gewöhnlichen Drittstaaten. Die bilateralen Abkommen sind Grundlage für eine enge Kooperation in wichtigen Bereichen wie Forschung, Sicherheit, Umwelt und Kultur. Der bilaterale Ansatz ermöglicht damit eine Politik der Offenheit und engen Zusammenarbeit unter europäischen Nachbarn. Die Kooperation bei der Betrugsbekämpfung, das koordinierte Vorgehen in der Asylpolitik oder der Schweizer Erweiterungsbeitrag zugunsten der neuen EU-Staaten sind Beispiele dafür. Gleichzeitig bleibt die institutionelle Unabhängigkeit der Schweiz gewahrt. Umgekehrt hat die Schweiz als Nicht-EU-Mitglied kein Mitentscheidungsrecht auf EU-Ebene.

Wirtschaftliche Beziehungen Schweiz–EU

Handelsvolumen

Mit dem EU-Beitritt von Bulgarien, Rumänien und Kroatien ist der EU-Binnenmarkt auf über 505 Mio. Personen angewachsen und die EU als Wirtschaftspartnerin der Schweiz noch bedeutender geworden. Jeden dritten Franken verdient die Schweiz im Austausch mit der EU. 55% der Schweizer Exporte (2013: rund 116 Mrd. CHF) gehen in den EU-Raum. Umgekehrt stammen 73% der Schweizer Importe (2013: rund 135 Mrd. CHF) aus der EU. Damit ist die Schweiz zweitgrösster Absatzmarkt für EU-Produkte (2013).

Direktinvestitionen

Bei den Direktinvestitionen ist die EU wichtigste Partnerin: Rund 79% des ausländischen Kapitals in der Schweiz stammt aus der EU (2012: insgesamt rund 532 Mrd. CHF); umgekehrt befinden sich rund 43% der schweizerischen Direktinvestitionen im Ausland in der EU (2012: rund 458 Mrd. CHF).

Personenverkehr

Auch bei den Arbeitskräften ist die Verflechtung mit der EU besonders stark: Ende 2013 wohnen und arbeiten rund 444'000 Schweizerinnen und Schweizer in einem EU/EFTA-Staat. Umgekehrt lebten 2013 mehr als 1'279'000 Bürgerinnen und Bürger aus dem EU/EFTA-Raum in der Schweiz; dazu kommen mehr als 278'000 Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus der EU.

Quellen: Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), Bundesamt für Statistik (BFS) und Schweizerische Nationalbank (SNB)

1990

Güterverkehrsabkommen

Die Schweiz unterzeichnet 1990 ein Güterverkehrsabkommen mit den Europäischen Gemeinschaften. Es vereinfacht die Zollabfertigung der Waren und koordiniert die Zusammenarbeit an den Grenzstellen. Das Parlament genehmigt das Abkommen am 13. März 1991 und am 1. Juli 1999 tritt es in Kraft. Die revidierte Version ist seit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

1992

Beitrittsgesuch

Am 26. Mai 1992 hinterlegt der Bundesrat in Brüssel offiziell ein Gesuch um Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Im Januar 1993 erklärt der Bundesrat den vorläufigen Verzicht auf die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen. 2000 bestätigt er den EU-Beitritt als langfristiges Ziel. Im Europabericht 2006 stuft er ihn von einem strategischen Ziel zu einer Option unter weiteren herab. Heute erachten sowohl die Schweiz als auch die EU das Gesuch als gegenstandslos.

1992

Nein zum EWR

Am 6. Dezember 1992 lehnen eine Mehrheit der Stände und die Stimmberechtigten den Beitritt der Schweiz zum Europäischen Wirtschaftsraum EWR ab – mit 50,3 Prozent Nein-Stimmen, bei einer Stimmbeteiligung von knapp 79 Prozent. Damit ist die Schweiz der einzige EFTA-Staat, der den EWR-Vertrag nicht ratifiziert, der den freien Handel zwischen EWG und EFTA ausdehnt. Die Schweiz hat in den EWR-Gremien jedoch Beobachterstatus.

1993

Entscheid für bilateralen Weg

Nach dem Nein zum EWR entscheidet sich der Bundesrat 1993 dafür, mit den Europäischen Gemeinschaften sektorielles Abkommen abzuschliessen. Er nimmt Ende 1994 entsprechende Verhandlungen für diesen bilateralen Weg auf – in den Bereichen Personenfreizügigkeit, technische Handelshemmnisse, öffentliche Aufträge, Landwirtschaft, Land- und Luftverkehr sowie Forschung.

Die Schweizer Stimmberechtigten konnten sich mehrmals zu den bilateralen Abkommen äussern und haben sie stets unterstützt. Mit der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative am 9. Februar 2014 stellten die Stimmberechtigten und eine Mehrheit der Stände mit der Personenfreizügigkeit jedoch erstmals ein bilaterales Abkommen in Frage. Sie entschieden sich für ein

neues Zuwanderungssystem. Der Bundesrat hat drei Jahre Zeit die Verfassungsbestimmungen umzusetzen. Ziel des Bundesrats bleibt es, die aktuellen und künftigen Verhandlungen in den verschiedenen europapolitischen Dossiers in ihrer Gesamtheit voranzutreiben und aufeinander abzustimmen, um für die Schweiz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Funktionieren der bilateralen Abkommen

Die meisten bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU sind klassische Zusammenarbeitsverträge. Die Vertragsparteien bleiben im Grundsatz eigenständig und sind selber für Umsetzung und Anwendung der Abkommen auf ihrem Hoheitsgebiet zuständig. Die Schweiz überträgt weder Gesetzes- noch andere Entscheidungsbefugnisse an eine übergeordnete, supranationale Instanz – ausser beim Luftverkehr.

Die bilateralen Verträge beruhen auf der gegenseitigen Anerkennung der Gleichwertigkeit der Gesetzgebung, wie etwa beim Abbau technischer Handelshemmnisse, oder auf einer klassisch ins nationale Recht inkorporierten Übernahme des EU-Besitzstands. Beispiele dafür sind das Luftverkehrsabkommen und Schengen/Dublin, wobei die Schweiz Weiterentwicklungen nicht automatisch übernimmt, sondern eigenständig darüber entscheidet – gemäss dem jeweils nötigen Genehmigungsprozess in der Schweiz. Bei Schengen/Dublin hat die Schweiz zudem eine Mitwirkungskompetenz. Partizipationsabkommen regeln die Zusammenarbeit und Beteiligung

im Rahmen von EU-Programmen und Büros oder Agenturen. Darunter fallen etwa die Forschung, die Teilnahme am EU-Filmförderungsprogramm oder die Beteiligung an der EU-Umweltagentur. Die Schweizer Beteiligung an den Partizipationsprogrammen Forschung, Bildung und MEDIA lief Ende 2013 ab. Nach dem Ja zur Masseneinwanderungsinitiative beschloss der Bundesrat einerseits nationale Übergangsmassnahmen, andererseits einigte er sich bei der Forschung mit der EU auf eine Teilassoziierung.

Tritt ein neuer Staat der EU bei, gelten die bilateralen Verträge auch für das neue Mitglied, denn mit dem Beitritt übernimmt der Staat automatisch das EU-Recht, die internationalen Übereinkommen und die Abkommen mit Drittstaaten. Zwischen der Schweiz und der EU sind keine neuen Verhandlungen nötig. Ausnahme sind die Gemischten Abkommen, deren Vertragsparteien die Schweiz, die EU wie auch die EU-Mitgliedstaaten sind. Dazu gehören das Abkommen über die Personenfreizügigkeit und das Betrugsbekämpfungsabkommen.

1997

Nein zu Volksinitiative «EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk»

Die Initiative der Lega dei ticinesi und der Schweizer Demokraten scheitert in der Volksabstimmung am 8. Juni 1997 am Volks- und Ständemehr. Sie wird von allen Ständen und mit 74,1 Prozent der Stimmen abgelehnt. Der Bundesrat wäre verpflichtet worden, allfällige Beitrittsverhandlungen erst nach einer Volksabstimmung aufzunehmen.

1999

Bilaterale I

Am 21. Juni 1999 unterzeichnen die Schweiz und die EU in Luxemburg die sieben Abkommen in den Bereichen Personenfreizügigkeit, technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft, Land- und Luftverkehr sowie Forschung. Diese so genannten Bilateralen I sind ein Gesamtpaket und rechtlich miteinander verknüpft. Sie ermöglichen und vereinfachen der Schweiz schrittweise den Zugang zum EU-Binnenmarkt, den freien Personenverkehr und die Teilnahme an den EU-Forschungsprogrammen.

2000

Referendum zu den Bilateralen I

In einer Referendumsabstimmung am 21. Mai 2000 heissen die Stimmberechtigten die bilateralen Abkommen I mit 67,2 Prozent der Stimmen gut. Mit Ausnahme von Schwyz und Tessin sprechen sich alle Stände dafür aus.

2001

Nein zur Volksinitiative «Ja zu Europa»

Am 4. März 2001 lehnen die Stimmberechtigten die Volksinitiative «Ja zu Europa» mit 76,8 Prozent Nein-Stimmen ab und folgen damit Bundesrat und Parlament. Die Initiative verlangte die sofortige Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der EU.

Jede Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf ein Neumitglied bedarf der Aushandlung eines Protokolls, das sämtliche Vertragsparteien ratifizieren. In der Schweiz muss das Protokoll von den Eidgenössischen Räten und im Falle eines Referendums von den Stimmberechtigten genehmigt werden.

Auch das Betrugsbekämpfungsabkommen muss von sämtlichen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden, damit es in Kraft treten kann. Da es bisher noch nicht von sämtlichen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, wird das Abkommen von der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten, die es ratifiziert haben, provisorisch angewandt.

Gemischte Ausschüsse

Die meisten Abkommen sehen einen Gemischten Ausschuss vor, der das Funktionieren des jeweiligen Vertrags überwacht und gleichzeitig Weiterentwicklungen anregen kann. Ausnahmen sind beispielsweise die Abkommen zur Zinsbesteuerung und zu den Ruhegehältern. Die Gemischten Ausschüsse sind Plattform für Informationsaustausch, für Beratungen und Konsultationen. Sie sind auch zentral bei allfälligen Differenzen. Entscheide werden einstimmig im Rahmen der vorgesehenen Kompetenzen gefällt.

Die Gemischten Ausschüsse können etwa über technische Änderungen (wie Gesetzgebungsprozesse, Behörden- oder Produktelisten) im Anhang eines Abkommens entscheiden. Änderungen der Vertragsbestimmungen oder neue Verpflichtungen hingegen unterstehen dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren in der Schweiz respektive in der EU. Grundsätzlich vertritt der Bundesrat die Schweiz in den Gemischten Ausschüssen. Er delegiert diese Befugnis jedoch in der Regel an die zuständigen Departemente und Ämter.

Ein Spezialfall sind die Gemischten Ausschüsse zu Schengen/Dublin. Sie überwachen einerseits das

Funktionieren, sind aber andererseits auch direkt für die Weiterentwicklung des Schengen/Dublin-Rechts zuständig. Deshalb ist hier das Verfahren dreistufig: Die Ausschüsse treten auf Expertenebene, auf Stufe höhere Beamte und auf Ministeriebene zusammen. Die Schweiz wirkt bei der Entscheidungsfindung mit, kann aber nicht abstimmen.

Weder die Schweiz noch die EU können die Abkommen einseitig abändern. Für Änderungen braucht es immer das Einverständnis beider Vertragsparteien. Automatische Änderungen gibt es nicht. In der Regel macht es jedoch Sinn, zwecks Wahrung der günstigen Wettbewerbsbedingungen Rechtsanpassungen im Hinblick auf eine homogene Anwendung eines Abkommens zeitgerecht zu übernehmen. Zudem liegt es meist im Interesse beider Parteien, Unterschiede etwa bei Sicherheits-, Gesundheits- oder Umweltstandards zu vermeiden.

Gegenwärtig gibt es 23 Gemischte Ausschüsse und einen Ständigen Ausschuss. Sie tagen in der Regel einmal pro Jahr. Die Schweiz und die EU sind darin paritätisch vertreten.

2002

Inkrafttreten der Bilateralen I

Am 1. Juni 2002 treten die bilateralen Abkommen I in Kraft. Sie sehen insbesondere bei der Personenfreizügigkeit mehrjährige Übergangsfristen vor. In dieser Zeit kann die Schweiz wenn nötig die Zuwanderung über Kontingente steuern. In einer zweiten Phase kann die Schweiz die so genannte Ventilklausel anrufen und bei einer überdurchschnittlichen Zuwanderung die Zahl der Aufenthaltsbewilligungen zeitweilig beschränken.

2004

Ausdehnung der Bilateralen I auf EU-10

Die Schweiz dehnt die bilateralen Verträge I am 1. Mai 2004 auf die zehn Mitgliedstaaten (EU-10) aus, die der EU Anfang Jahr neu beigetreten sind. Davon ausgenommen ist die Personenfreizügigkeit, über deren Ausdehnung verhandelt wird. Das Parlament stimmt am 17. Dezember 2004 der neu verhandelten Ausdehnung der Personenfreizügigkeit und den entsprechenden flankierenden Massnahmen zu. Dagegen wird jeweils das Referendum ergriffen.

2004

Kooperationsabkommen mit Europol

Am 24. September 2004 unterzeichnet die Schweiz mit Europol, der EU-Strafverfolgungsbehörde, ein Kooperationsabkommen, das am 1. März 2006 in Kraft tritt. Das Abkommen ermöglicht den Austausch von strategischen und operativen Informationen sowie Spezialkenntnissen. Seit einer Erweiterung 2008 umfasst das Abkommens insgesamt 25 Kriminalitätsbereiche.

2004

Bilaterale II

Die Schweiz und die EU unterzeichnen am 26. Oktober 2004 die Bilateralen Abkommen II. Damit vertiefen sie die wirtschaftliche Zusammenarbeit und dehnen sie auf Bereiche wie Sicherheit, Asyl, Umwelt und Kultur aus. Das Parlament stimmt den Abkommen am 17. Dezember 2004 zu. Gegen die Assoziierungsabkommen Schengen/Dublin im Bereich Reiseverkehr und Asyl wird das Referendum ergriffen. Im Gegensatz zu den Bilateralen I sind die Bilateralen II kein Gesamtpaket.

Erste bilaterale Abkommen

Freihandel und Zoll

Das Freihandelsabkommen von 1972 mit der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften EWG ermöglicht und erleichtert der Schweizer Exportwirtschaft den Zugang zum EU-Markt, dem mit rund einer halben Milliarde Menschen für die Schweiz wichtigsten Absatzmarkt. Dank des Freihandelsabkommens wurden die Zölle auf Industrieprodukten wie Maschinen und Uhren schrittweise abgebaut. Mengenmässige Beschränkungen (Kontingente) und wirkungsgleiche Massnahmen sind verboten. Nicht unter das Abkommen fallen Landwirtschaftsprodukte der Zollkapitel 1 bis 24, die in einem separaten Abkommen im Rahmen der Bilateralen I geregelt sind.

Die Schweiz und die EU bilden demnach eine Freihandelszone für Industrieprodukte, legen aber – anders als eine Zollunion – gegenüber Drittstaaten ihre jeweiligen Aussenzölle eigenständig fest. Auch Zollkontrollen beidseits der Grenzen finden weiterhin statt, dies unter anderem um sicherzustellen, dass nur Waren, die ihren Ursprung in der EU bzw. in der Schweiz haben, von den Vorzugsbedingungen des Freihandelsabkommens profitieren können. Das Güterverkehrsabkommen von 1990 respektive das revidierte Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit von 2009 vereinfacht diese Zollabfertigung zwischen der Schweiz und der EU und koordiniert die Zusammenarbeit an den Grenzstellen und im Bereich der Sicherheit. Täglich passieren über 20'000 Lastwagen die Zollkontrollen an der Schweizer Grenze.

Rund 55% der Schweizerischen Exporte gingen 2013 in die EU-Staaten; rund 73% der Importe kamen aus dem EU-Raum. Die EU ist somit die weitaus wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Die Schweiz ihrerseits war für die EU 2013 weltweit nach den USA, China und Russland die viertwichtigste Handelspartnerin.



Zollabfertigung an der Schweizer Grenze

© KEYSTONE/Andreas Eggenberger

2005

Erleichterungen für Nahrungsmittelindustrie

Am 30. März 2005 tritt das Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte in Kraft. Mit diesem Teil der Bilateralen II werden für eine breite Palette von Produkten der Nahrungsmittelindustrie Zölle und Exportsubventionen abgebaut.

2005

Ja zu Schengen/Dublin

Am 5. Juni 2005 stimmen die Stimmberechtigten den Schengen/Dublin-Abkommen mit 54,6 Prozent der Stimmen zu. Sie treten am 12. Dezember 2008 in Kraft. Damit werden die systematischen Passkontrollen zwischen der Schweiz und den Nachbarstaaten abgeschafft und die Zusammenarbeit von Polizei und Justiz mit den EU-Schengenstaaten verstärkt. Die Dubliner Zuständigkeitsregeln und die Fingerabdruck-Datenbank Eurodac dienen dazu, mehrfache Asylanträge zu vermeiden.

2005

Zinsbesteuerungsabkommen

Das Abkommen über die Zinsbesteuerung als Teil der Bilateralen II tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Die Schweiz erhebt einen Steurrückbehalt auf Zinserträgen natürlicher Personen mit Steuersitz in einem EU-Mitgliedstaat.

2005

Ja zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf EU-10

Am 25. September 2005 befürworten die Stimmberechtigten die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die zehn neuen EU-Staaten mit 56 Prozent der Stimmen. Gleichzeitig wird in der Volksabstimmung auch eine Verschärfung der flankierenden Massnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping angenommen. Beide Vorlagen treten am 1. April 2006 in Kraft.

Versicherungen

1989 schloss die Schweiz mit der EU ein Abkommen ab, das den Versicherungsunternehmen im Bereich der direkten Schadensversicherung gegenseitig die Niederlassungsfreiheit sichert. So können etwa Schweizer Hausrats-, Motorfahrzeug-, Reise- oder Haftpflichtversicherer im EU-Raum gleichberechtigt Agenturen und Zweigniederlassungen gründen oder

übernehmen. Umgekehrt haben Versicherungsunternehmen aus dem EU-Raum in der Schweiz die gleichen Rechte. Lebensversicherungen, Rückversicherungen sowie gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit gehören nicht zum Geltungsbereich des Abkommens. Ausgenommen vom Abkommen ist auch das direkte grenzüberschreitende Schadensversicherungsgeschäft.

Bilaterale I

Die EU erklärte sich Ende 1993 in sieben Bereichen zu Verhandlungen bereit – unter der Bedingung, dass die sieben sektoriellen Abkommen parallel verhandelt sowie gemeinsam unterzeichnet und in Kraft gesetzt werden müssen. Sie machte geltend, die verschiedenen Dossiers seien nur als Gesamtheit in beidseitigem Interesse. Die Abkommen wurden daher rechtlich mit einer sogenannten «Guillotine-Klausel» verknüpft. Die Verträge sind ein Gesamtpaket und konnten nur gemeinsam in Kraft gesetzt werden. Wird eines der Abkommen gekündigt, fallen auch die übrigen nach sechs Monaten weg.

Nach siebenjährigen Verhandlungen unterzeichneten die Schweiz und die EU 1999 die so genannten Bilateralen I. In den Bereichen Personenfreizügigkeit, technische Handelshemmnisse, öffentliches Beschaffungswesen, Landwirtschaft, Land- und Luftverkehr sowie Forschung wurden die Beziehungen und Zusammenarbeit auf eine solide rechtliche Basis gestellt. Ein Jahr später stimmten die Stimmberechtigten den

Bilateralen I in einer Referendumsabstimmung mit beinahe einer Zweidrittelmehrheit zu. Am 1. Juni 2002 traten sie in Kraft, nachdem auch die EU und ihre Mitgliedstaaten sie genehmigt hatten. Sie ergänzten das Freihandelsabkommen von 1972 und ermöglichten schrittweise den gegenseitigen Marktzugang, wovon bis heute beide Seiten profitieren. Die erleichterten Handelsbedingungen und der verstärkte Wettbewerb förderten das Wirtschaftswachstum in der Schweiz, sicherten und schufen Arbeitsplätze.

Schweizer Unternehmen eröffneten sich neue Geschäftsmöglichkeiten in ihnen zuvor nur schwierig zugänglichen Märkten, namentlich bei gewissen Agrarprodukten, im Luft- und Landverkehr sowie bei öffentlichen Beschaffungen. Beispielsweise haben Schweizer Anbieter die gleichen Zugangsbedingungen wie ihre europäischen Konkurrenten bei öffentlichen Beschaffungen im Bereich der kommunalen Versorgungs-, Entsorgungs- und Transportinfrastruktur, wo gerade in Mittel- und Osteuropa grosser Nachholbedarf besteht.

2005

Ja zur ständigen Vertretung der EU in Bern

Am 26. Oktober 2005 gibt der Bundesrat grünes Licht für die Eröffnung einer ständigen Vertretung der Europäischen Kommission in Bern. Eröffnet wird die offizielle EU-Vertretung am 3. April 2007.

2006

Umweltabkommen

Die Schweiz tritt am 1. April 2006 der Europäischen Umweltagentur (EUA) bei. Die Beteiligung der Schweiz an der EUA wird im Umweltabkommen von 2004 (Teil der Bilateralen II) geregelt. Als formelles EUA-Mitglied hat die Schweiz Zugang zu einem europaweiten Expertennetzwerk und erhält Aufschluss über den Zustand der Schweizer Umwelt im europäischen Vergleich.

2006

Filmförderungsprogramm MEDIA

Am 1. April 2006 tritt das Abkommen über die Teilnahme der Schweiz am EU-Filmförderungsprogramm MEDIA (Teil der Bilateralen II) in Kraft. Damit können Filmschaffende aus der Schweiz von denselben Fördermassnahmen profitieren wie Filmschaffende aus dem EU-Raum. Die Teilnahme muss jeweils alle sieben Jahre neu geregelt werden.

2006

Ja zu Erweiterungsbeitrag und Osthilfe

Am 26. November 2006 befürworteten die Stimmberechtigten mit 53,4 Prozent der Stimmen den Erweiterungsbeitrag und die Fortführung der bestehenden Osthilfe. Im Rahmen des Erweiterungsbeitrags unterstützt die Schweiz konkrete Projekte und Programme in den neuen EU-Staaten (Beitritt 2004). Es ist ein autonomer Beitrag der Schweiz, um wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten in der EU zu verringern.

Der Abbau technischer Handelshemmnisse d.h. vereinfachte Regeln bei der Zulassung von Produkten für den gesamteuropäischen Markt, brachte direkte Einsparungen. Gleichzeitig erleichtert die Personenfreizügigkeit einerseits die Entsendung von Schweizer Personal in den EU-Raum. Andererseits können Unternehmen in der Schweiz einfacher Arbeitskräfte aus

dem EU-Raum rekrutieren. Um Lohn- und Sozialdumping zu vermeiden, wurden flankierende Massnahmen (FlaM) eingeführt und fortwährend ausgebaut. Die FlaM sollen sicherstellen, dass ausländische Arbeitskräfte in der Schweiz zu gleichen Bedingungen arbeiten können wie inländische.

Erweiterungsbeitrag

Die Schweiz leistet einen autonomen Beitrag zum Abbau von wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der EU. Konkret wurden für Projekte in den zwölf so genannten «neuen» EU-Mitgliedstaaten, die der Union 2004 bzw. 2007 beigetreten sind, gesamthaft 1,257 Mrd. CHF bereitgestellt.

Der Erweiterungsbeitrag ist Ausdruck der schweizerischen Solidarität mit der erweiterten EU und gleichzeitig die Weiterführung einer konsequenten Interessenpolitik: Die Schweiz profitiert politisch und wirtschaftlich von der zunehmenden Stabilität und Sicherheit, die Auswirkungen einer erfolgreichen Integration der neuen EU-Staaten sind. Die Unterstützung der osteuropäischen Märkte ist damit eine Investition in zunehmend interessante Partnerschaften. Darüber hinaus ist der Beitrag der Schweiz zur Lastenteilung bei den Kosten der EU-Erweiterung ein wichtiges Element der guten Beziehungen zur EU und damit ein Baustein für den weiteren Erfolg des bilateralen Wegs.

Die rechtliche Grundlage für den Schweizer Erweiterungsbeitrag bildet das revidierte Gesetz zur Ostzusammenarbeit, das die Stimmberechtigten im November 2006 in einer Referendumsabstimmung gutgeheissen haben. Auf dieser Basis wurden die entsprechenden Rahmenkredite in den Jahren 2007 (EU-10) und 2009 (Bulgarien und Rumänien) von den Eidgenössischen Räten genehmigt. Die Absicht der Schweiz, einen autonomen Erweiterungsbeitrag zu leisten, sowie dessen grundlegende Modalitäten, war bereits im Februar 2006 in einem Memorandum of Understanding mit der EU festgehalten worden.

Für den Einsatz der Gelder und die Begleitung der Projektumsetzung durch die verantwortlichen nationalen Stellen in Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern sowie Bulgarien und Rumänien sind die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA und das Staatssekretariat für Wirtschaft

SECO zuständig. Die Bundesstellen arbeiten bei der Umsetzung auf Basis von bilateralen Rahmenabkommen eng mit den jeweiligen Partnerländern zusammen.

Auch für Kroatien, das der EU seit Juli 2013 angehört, hat der Bundesrat einen autonomen Beitrag von 45 Millionen Franken vorgesehen. Mit diesem Beitrag will der Bundesrat Kroatien gleich behandeln wie die anderen seit 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten der EU.

2007

Statistikabkommen

Am 1. Januar 2007 tritt das Statistikabkommen als Teil der Bilateralen II in Kraft. Damit harmonisieren die Schweiz und die EU die statistische Datenerhebung und ermöglichen so in breitem Umfang den Zugang zu vergleichbaren Daten, die als Entscheidungsgrundlagen für Politik und Wirtschaft herangezogen werden können.

2007

Volle Personenfreizügigkeit für EU-17

Ab 1. Juni 2007 gilt für die 15 «alten» EU-Staaten sowie Malta und Zypern die volle Personenfreizügigkeit. Die Schweiz hebt wie in den Bilateralen I vereinbart nach Ablauf der Übergangsfrist die Kontingente auf. Schweizerische Staatsangehörige und EU-Bürgerinnen und -Bürger aus diesen Staaten werden gleichbehandelt und erhalten eine Aufenthaltsbewilligung, falls sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, selbstständig sind oder ausreichende finanzielle Mittel nachweisen können und krankenversichert sind.

2007

Rahmenkredit für EU-10

Am 14. Juni 2007 genehmigt das Parlament einen Rahmenkredit von einer Milliarde Franken für die zehn Staaten (EU-10), die der EU 2004 beigetreten sind. Damit leistet die Schweiz einen autonomen Beitrag zum Abbau von wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der EU. Am 20. Dezember 2007 unterzeichnet die Schweiz die entsprechenden bilateralen Rahmenabkommen mit jedem dieser Staaten.

2008

Schengen/Dublin wird operativ

Am 12. Dezember 2008 beginnt im Rahmen von Schengen/Dublin die operative Zusammenarbeit mit der EU in den Bereichen Sicherheit, Visa-Erteilung und -Anerkennung sowie Asyl. Staatsangehörige aus Drittstaaten können mit einem Schengen-Visum in die Schweiz einreisen und die Schweiz stellt Schengen-Visa aus. Gleichzeitig erhält die Schweiz die Möglichkeit, Asylsuchende an Dublin-Staaten zu überstellen, wenn sie dort eingereist sind.

Landwirtschaft

Im Bereich der Agrarprodukte ist insbesondere der Handel mit Käse seit 2007 vollständig liberalisiert. Somit kann Käse zollfrei und ohne Mengenbeschränkung importiert und exportiert werden. Studien zeigen, dass die gegenseitige Liberalisierung des Käsehandels zwischen der Schweiz und der EU die Qualität und Innovation in der schweizerischen Käsewirtschaft förderte, zu steigenden Exporten führte, die positive Handelsbilanz trotz ebenfalls wachsender Importe erhielt und das Sortenangebot für Schweizer Konsumenten vergrösserte. Bei Früchten, Gemüse, Wein, Fleisch und Gartenbau gelten für Einfuhr und Ausfuhr Teil-Erleichterungen.

Die Schweiz und die EU anerkennen die Gleichwertigkeit der Vorschriften von verschiedenen Landwirtschaftsprodukten, bei Pflanzenschutz und Bio-Landbau sowie im Veterinärbereich. Damit konnten auch

nicht-tarifäre Handelshemmnisse (unterschiedliche Produktvorschriften und Zulassungsbestimmungen) abgebaut werden. Im Veterinärbereich wurde Ende 2006 die Gleichwertigkeit der Vorschriften für alle Lebensmittel tierischer Herkunft, tierische Nebenprodukte sowie für Tiergesundheit anerkannt, Anfang 2009 wurden die gegenseitigen grenztierärztlichen Kontrollen abgeschafft.

Ferner anerkennen die Schweiz und die EU seit Dezember 2011 gegenseitig geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln. Produkte mit der Bezeichnung GUB (Geschützte Ursprungsbezeichnungen) oder GGA (Geschützte geografische Bezeichnungen) sind so EU-weit vor Nachahmung, Kopie und Namensmissbrauch geschützt. Dazu gehören Namen wie Bündnerfleisch, Tête de Moine oder Munder Safran. Grundlage für diese Regelungen ist das Agrarabkommen und das in dieses integrierte Veterinärabkommen, die im Rahmen der Bilateralen I 1999 abgeschlossen und 2002 in Kraft getreten sind. Sie werden regelmässig weiterentwickelt und sind ausbaufähig.

2013 gingen 62% der landwirtschaftlichen Exporte der Schweiz in die EU im Wert von 5,5 Mrd. Franken. Umgekehrt stammten 75% der Schweizer Agrarimporte aus der EU. Ihr Wert lag bei 8,7 Mrd. Franken. Exporte im Wert von 4,2 Mrd. Franken und Importe im Wert von 2,6 Mrd. Franken werden dabei durch den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukten (siehe Seite 37) generiert.

Reifungskeller für Bergkäse

© KEYSTONE/imageBROKER/
Martin Siepmann



2009

Ja zu Ausdehnung Freizügigkeitsabkommen auf EU-2

Am 8. Februar 2009 befürworten die Stimmberechtigten in einer Referendumsabstimmung eine Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf Bulgarien und Rumänien mit 59,6 Prozent der Stimmen. Die Übergangsfrist dauert bis Ende Mai 2016. Die Ventilklausel kann bis am 31. Mai 2019 angerufen werden.

2009

Vorzeitige Anwendung des Betrugsbekämpfungsabkommens

Am 8. April 2009 beginnt die Schweiz, das Abkommen über die Betrugsbekämpfung von 2004 (Teil der Bilateralen II) vorzeitig anzuwenden gegenüber denjenigen EU-Mitgliedstaaten, die das Abkommen ebenfalls ratifiziert und eine Erklärung über eine vorzeitige Anwendung abgegeben haben.

2009

Ja zu biometrischen Daten im Schweizer Pass

Am 17. Mai 2009 befürworten die Stimmberechtigten mit 50,1 Prozent Ja-Stimmen die Einführung von elektronisch gespeicherten biometrischen Daten im Schweizer Pass und in Reisedokumenten für ausländische Personen. Damit werden die für Schengen-Staaten verbindlichen Normen auch in Schweizer Pässen umgesetzt. Gegen diese Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands war das Referendum ergriffen worden.

2009

Rahmenkredit für Bulgarien und Rumänien

Am 7. Dezember 2009 genehmigt das Parlament einen Rahmenkredit von 257 Millionen Franken für die beiden Staaten Bulgarien und Rumänien (EU-2), die der EU 2007 beigetreten sind. Damit leistet die Schweiz einen weiteren autonomen Beitrag zum Abbau von wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der EU. Am 7. September 2010 unterzeichnet die Schweiz die entsprechenden bilateralen Rahmenabkommen mit jedem dieser beiden Staaten.

Personenfreizügigkeit

Schweizerinnen und Schweizer können ihren Arbeits- und Wohnort innerhalb der EU frei wählen, und für Staatsangehörige aus den EU-Staaten gilt das gleiche Recht in der Schweiz. Bedingung für die Niederlassungsfreiheit von Schweizer und EU-Bürgerinnen und Bürgern ist, dass sie krank- und unfallversichert sind, und im Falle der Unselbständigkeit über einen gültigen Arbeitsvertrag, bzw. als Selbständigerwerbende oder nicht Berufstätige über genügend Geld für den Lebensunterhalt verfügen. Grundlage dafür ist das Abkommen über die Personenfreizügigkeit, das zum Paket der Bilateralen I gehört.

Das Abkommen regelt auch die gegenseitige Anerkennung von Berufsdiplomen und die Koordination der nationalen Sozialversicherungssysteme. Weiter regelt das Abkommen den Familiennachzug und liberalisiert das Statut der Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die nicht mehr täglich in ihre Heimat zurückkehren müssen. Schliesslich ermöglicht das Abkommen die grenzüberschreitende Erbringung von personengebundenen Dienstleistungen während maximal 90 Tagen pro Jahr. Bei jeder EU-Erweiterung müssen Personenfreizügigkeit und Übergangsfristen spezifisch für die neuen EU-Staaten ausgehandelt werden.

Dank der Personenfreizügigkeit ist es für Unternehmen in der Schweiz einfacher, in unbürokratischer Weise, Personal im EU-Ausland zu rekrutieren. Zudem können sie problemlos bis zu drei Monaten eigene Arbeitskräfte in die EU entsenden, um Aufträge wie

Montage oder Wartung von Maschinen auszuführen. In der Schweiz ergänzen so genannte flankierende Massnahmen die Personenfreizügigkeit, um Lohn- und Sozialdumping vorzubeugen. Sie sollen Arbeitnehmende vor missbräuchlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen schützen.

Ende 2013 waren im EU/EFTA-Raum rund 444'000 Schweizerinnen und Schweizer gemeldet; über drei Viertel davon in Frankreich, Deutschland, Italien und Österreich. Umgekehrt lebten Ende 2013 rund 1'279'000 EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger in der Schweiz.

Ausdehnung der Personenfreizügigkeit

National- und Ständerat verknüpften die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die 2004 der EU beigetretenen Staaten (EU-10) mit einer Revision der flankierenden Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden vor Sozial- und Lohndumping auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt. Dagegen wurde das Referendum ergriffen: Im September 2005 nahmen die Stimmberechtigten das entsprechende Protokoll über die Ausdehnung der Personenfreizügigkeit einschliesslich Bundesbeschluss zu den verschärften flankierenden Massnahmen an. Sie traten am 1. April 2006 in Kraft. Nach dem EU-Beitritt von Bulgarien und Rumänien 2007 wurde auch hier eine graduelle Öffnung hin zur Personenfreizügigkeit ausgehandelt. Das entsprechende Protokoll sieht ähnliche Übergangsbestimmungen wie bei den EU-10 vor. In einer Referendumsabstimmung stimmten auch hier die Stimmberechtigten dem Protokoll zu.

2010

Bildungsabkommen

Am 15. Februar 2010 unterzeichnen die Schweiz und die EU ein Bildungsabkommen. Es ermöglicht Schweizer Staatsangehörigen den gleichberechtigten Zugang zu den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU. Für die Teilnahme an den siebenjährigen Programmen muss die Schweiz mit der EU jeweils ein neues Abkommen aushandeln.

2010

Produktesicherheit und Cassis-de-Dijon-Prinzip

Am 1. Juli 2010 treten ein neues Produktesicherheitsgesetz und ein Gesetz über technische Handelshemmnisse in Kraft. Mit beiden Gesetzen wird der Handel mit der EU weiter vereinfacht. Erstens werden die Regeln für die Produktesicherheit harmonisiert. Zweitens wird das so genannte Cassis-de-Dijon-Prinzip eingeführt: Produkte, die im EU-Raum vorschriftsmässig hergestellt werden, können grundsätzlich ohne erneute Kontrollen auch in der Schweiz verkauft werden.

2011

Gegenseitige Anerkennung von Herkunftsangaben

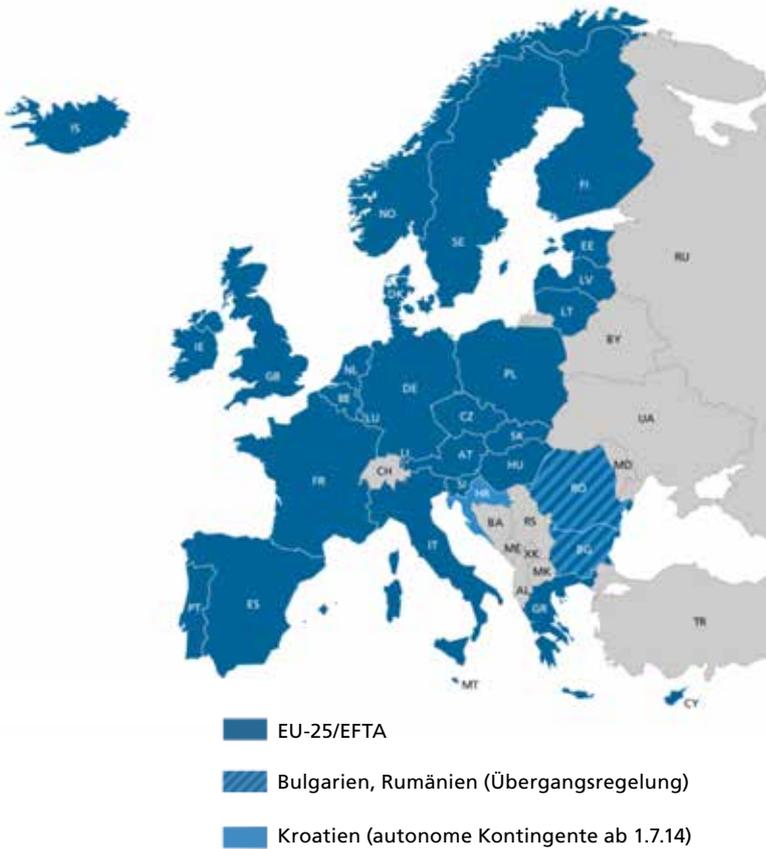
Die Schweiz und die EU unterzeichnen am 17. Mai 2011 das bilaterale Abkommen über den Schutz geographischer Angaben von Agrarprodukten. Sie verpflichten sich, die geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln gegenseitig anzuerkennen. Das Abkommen tritt am 1. Dezember 2011 in Kraft und ist seither neuer Bestandteil des bestehenden Agrarabkommens (Bilaterale I).

2012

Europäische Verteidigungsagentur EVA

Am 16. März 2012 unterzeichnet die Schweiz die Vereinbarung zur Rüstungszusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA). Diese rechtlich nicht bindende Vereinbarung ermöglicht der Schweiz die frühzeitige Erkennung rüstungspolitischer Entwicklungen und den Zugang zur multilateralen Rüstungskooperation in Europa, v.a. in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Beschaffung und Instandhaltung.

Geltungsbereich der Personenfreizügigkeit



Ein vergleichbares Vorgehen war auch für den Fall des Neumitglieds Kroatien per Mitte 2013 aufgeleitet. Das entsprechende Protokoll konnte aber nach dem Ja zur Initiative gegen die Masseneinwanderung nicht wie geplant unterzeichnet werden. Denn die neue Verfassungsbestimmung verlangt mit Blick auf die Einführung von Kontingenten, dass keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden dürfen, die eine nicht-kontingentierte Einwanderung vorsehen. Der Bundesrat entschied in der Folge, kroatischen Staatsangehörigen ab dem 1. Juli 2014 via Verordnung separate Kontingente im Rahmen der Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt zu gewähren. Es handelt sich um dieselben Kontingente, die Kroatien ab der Unterzeichnung bis zur Inkraftsetzung des Protokolls gewährt worden wären. Sie entsprechen 50 Jahresaufenthaltsbewilligungen B und 450 Kurzaufenthaltsbewilligungen L.

Abbau von technischen Handelshemmnissen

Schweizerische Produkte können im EU-Raum vermarktet werden, ohne dass sie eine zusätzliche Zulassung brauchen, wenn für den massgeblichen Produktbereich die Konformitätsbewertung gegenseitig anerkannt ist. Unternehmen in der Schweiz können die Bewertung bei einer schweizerischen Konformitätsbewertungsstelle durchführen lassen. Erfüllt das Produkt die geltenden Vorschriften – etwa punkto Sicherheit – kann es auch in der EU auf den Markt gebracht werden. Umgekehrt gilt es auch für in der EU zugelassene Produkte.

2012

Ventilklausel für EU-8

Der Bundesrat ruft am 18. April 2012 wegen überdurchschnittlicher Zuwanderung die Ventilklausel gegenüber den acht osteuropäischen Staaten an, die der EU 2004 beigetreten sind. Für ein Jahr werden Aufenthaltsbewilligungen für Staatsangehörige aus diesen EU-Staaten wieder beschränkt. Ein Jahr später verlängert er die Massnahme um ein weiteres Jahr. Ab dem 30. April 2014 besteht die Möglichkeit einer Verlängerung für die EU-8 nicht mehr.

2013

Wettbewerbsabkommen

Die Schweiz und die EU unterzeichnen am 17. Mai 2013 ein Wettbewerbsabkommen. Damit wollen sie die Zusammenarbeit verstärken, um die Wettbewerbsbestimmungen auch grenzüberschreitend effizient durchzusetzen. National- und Ständerat genehmigen das Abkommen 2014.

2013

Ventilklausel für EU-17

Am 24. April 2013 entscheidet der Bundesrat, die Ventilklausel ab 1. Juni 2013 für ein Jahr auch für die EU-17 Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern anzurufen. Kontingente für Aufenthaltsbewilligungen sind gemäss Freizügigkeitsabkommen seit 31. Mai 2014 nicht mehr möglich.

2013

Ausdehnung Personenfreizügigkeit auf Kroatien

Ende August 2013 legt der Bundesrat mit dem Protokoll III das Verhandlungsergebnis für die stufenweise Ausdehnung des freien Personenverkehrs auf Kroatien vor. Nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative kann der Bundesrat das Protokoll III nicht wie geplant unterschreiben und setzt eine Verordnung in Kraft: Seit dem 1. Juli 2014 gelten für kroatische Staatsangehörige separate Kontingente im Rahmen der Zulassung von Drittstaatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt.

Möglich macht dies das Abkommen über den Abbau technischer Handelshemmnisse («Mutual Recognition Agreement» MRA), das Teil der Bilateralen I ist. Es gilt für die meisten Industrieprodukte. Weil die doppelte Konformitätsbewertung wegfällt, erhalten Schweizer Unternehmen gleich lange Spiesse beim Zugang zum EU-Markt wie ihre EU-Konkurrenten. Das MRA senkt einerseits die Kosten, und die Unternehmen gewinnen andererseits Zeit bei der europaweiten Vermarktung.

Medizinalprodukte aus der Schweiz

© KEYSTONE/Martin Ruetschi

Das Abkommen ist ausbaufähig und deckt mittlerweile 20 Produktbereiche ab (u.a. Medizinalprodukte, Maschinen, Biozide oder Bauprodukte).



Öffentliches Beschaffungswesen

Auf der Basis des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen müssen öffentliche Einrichtungen Aufträge über einem bestimmten Mindestbetrag öffentlich ausschreiben. Das hat zur Folge, dass Schweizer Unternehmen sich in den GPA-Vertragsstaaten, darunter ist auch die EU, gleichberechtigt um öffentliche Aufträge bewerben können. Umgekehrt können Unternehmen aus den GPA-Vertragsstaaten auch bei in der Schweiz öffentlich ausgeschriebenen Aufträgen mitbieten.

Das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen mit der EU im Rahmen der Bilateralen I weitet den Anwendungsbereich des GPA-Abkommens aus. Konkret ermöglicht das Abkommen Unternehmen aus der Schweiz und den 28 EU-Mitgliedsstaaten sich auch für Beschaffungsaufträge von Gemeinden und Bezirken sowie öffentlichen Unternehmen in den Bereichen Schienenverkehr und Energieversorgung zu bewerben. Zudem erhalten Unternehmen der beiden Vertragsparteien durch das Abkommen auch Zugang zu Vergaben von privaten Unternehmen in bestimmten Sektoren (Wasser, Elektrizität, Nahverkehr, Fluss- und Seeschifffahrt und Flughäfen), die ihre Aktivitäten auf Grundlage exklusiver Rechte ausüben. Das Abkommen erweitert somit den Marktzugang von Schweizer Unternehmen zu einem Milliardenmarkt in der EU. Zugleich erhöht sich durch das Abkommen auch die Intensität des Wettbewerbs im Schweizer Beschaffungsmarkt, womit nicht zuletzt auch Steuergelder gespart werden können.

2013

Satellitenavigation

Der Bundesrat genehmigt am 13. Dezember 2013 das Kooperationsabkommen mit der EU zur Teilnahme der Schweiz an den europäischen Satellitennavigationsprogrammen Galileo und EGNOS. Die beiden Programme sollen der faktischen Abhängigkeit Europas vom US-amerikanischen GPS ein Ende setzen und die Verfügbarkeit der Daten sowohl in Friedens- als auch in Krisenzeiten sicherstellen. Das Abkommen wird seit dem 1. Januar 2014 vorläufig angewandt.

2013

Verhandlungsmandat für institutionelle Fragen

Der Bundesrat verabschiedet am 18. Dezember 2013 das Mandat zu Verhandlungen mit der EU über die institutionellen Fragen. Dies betrifft die Einheitlichkeit der Anwendung und Auslegung der Bestimmungen in den bilateralen Verträgen, die Rechtsentwicklungen, die Überwachung der Umsetzung der bilateralen Abkommen und die Streitbeilegung.

2014

Verhandlungsbeginn zur Zinsbesteuerung

Die Schweiz und die EU nehmen am 17. Januar 2014 im Hinblick auf die Revision des Zinsbesteuerungsabkommens offiziell Verhandlungen auf. Mit der Revision sollen Schlupflöcher gestopft werden, damit die Zinsbesteuerung nicht via zwischengeschaltete Gesellschaften oder bestimmte Finanzinstrumente umgangen werden kann.

2014

Ja zur Volksinitiative «Gegen Masseneinwanderung»

Am 9. Februar 2014 stimmen 50,3 Prozent der Stimmberechtigten sowie die Mehrheit der Stände der Volksinitiative zu. Gemäss den neuen Verfassungsbestimmungen muss die Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte mit Kontingenten geregelt werden. Der Bundesrat hat drei Jahre Zeit das Abkommen zur Personenfreizügigkeit mit der EU anzupassen, bzw. neu zu verhandeln.

Forschung

Seit 2004 nahm die Schweiz als assoziiertes Land und damit als gleichberechtigte Partnerin mit allen Rechten und Pflichten an den Forschungs- und EURATOM-Programmen der EU teil. Für die Teilnahme an den jeweils mehrjährigen Forschungsrahmenprogrammen handelten die Schweiz und die EU ein bilaterales Abkommen aus. Den Grundstein dafür legte das Forschungsabkommen von 1999 im Rahmen der Bilateralen I.

Wissenschaftler an der Eidgenössischen Technischen Hochschule (EPFL) in Lausanne

© KEYSTONE/Laurent Gillieron

Die Assoziierung gab der Schweiz zudem das Recht, in den Lenkungscommittees der spezifischen Programme sowie in diversen Steuerungsausschüssen vertreten zu sein. Dies stärkte die Stellung nationaler For-

schungsinstitutionen in europäischen Netzwerken. So erhielten sie direkten Zugang zu Informationen und konnten an der Durchführung der aktuellen sowie der Ausgestaltung zukünftiger EU-Rahmenprogramme mitwirken.

Die Schweiz profitierte als Wissenschaftshub von der gleichberechtigten Teilnahme der Schweizer Hochschulen, Unternehmen oder Einzelpersonen nicht nur im Bereich von Wissenschaft, Technologie und Innovation, sondern auch für die Privatwirtschaft war die Teilnahme an den Programmen interessant. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigten, flossen die investierten Forschungsgelder zu über hundert Prozent wieder in die Schweiz zurück als Fördergelder für Projekte von Forscherinnen und Forschern in der Schweiz. Die Teilnahme an den Programmen, die von Brüssel aus verwaltet werden, gehört denn auch zu den Prioritäten der schweizerischen Wissenschaftspolitik.

Seit dem 1. Januar 2014 laufen die Ausschreibungen für das neue, achte mehrjährige EU-Forschungsrahmenprogramm unter dem Namen «Horizon 2020». Das Gesamtbudget beläuft sich auf rund 80 Milliarden Euro. Finanziert werden die Programme einerseits von den EU-Mitgliedstaaten über das reguläre Budget. Andererseits leisten assoziierte Staaten anteilmässige Beiträge gemäss ihrem Bruttoinlandprodukt.

Nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative einigte sich die Schweiz mit der EU auf eine Teilassoziiierung, die bis 2016 gilt.



2014

Rahmenkredit für Kroatien

Am 28. Mai 2014 hat der Bundesrat die Botschaft zur Genehmigung eines Rahmenkredits für einen Erweiterungsbeitrag von 45 Millionen Franken zugunsten Kroatiens an das Parlament überwiesen. Der Bundesrat will Kroatien mit diesem Beitrag gleich behandeln wie die anderen seit 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten der EU. Der definitive Entscheid über den Rahmenkredit liegt aber letztlich wie bei früheren EU-Erweiterungen beim Parlament.

2014

Ende der Ventilklausel für EU-8 und EU-17

Die mit der Ventilklausel eingeführten Arbeitsmarktbeschränkungen laufen für die EU-8 am 30. April 2014 und für die EU-17 am 31. Mai 2014 ab und können nicht mehr verlängert werden.

2014

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen EASO

Am 10. Juni 2014 unterzeichnen die Schweiz und die EU ein Abkommen über die Beteiligung der Schweiz am Europäischen Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO). EASO unterstützt Mitgliedstaaten des Dublin-Systems, die im Asylbereich besonderem Druck ausgesetzt sind.

2014

Umsetzungskonzept für die Zuwanderung

Am 20. Juni 2014 verabschiedet der Bundesrat das Konzept zur Umsetzung des neuen Verfassungsartikels zur Zuwanderung. Er hält darin fest, wie er die Höchstzahlen und Kontingente festlegen will, mit denen die Zuwanderung in die Schweiz ab Februar 2017 gesteuert werden soll.

Landverkehr

Das Landverkehrsabkommen öffnet den Strassen- und Schienenverkehrsmarkt für den Transport von Personen und Gütern zwischen der Schweiz und der Europäischen Union. Gleichzeitig schafft es die vertragliche Grundlage für die Einführung und stufenweise Erhöhung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Seit der Einführung der LSVA 2001 trägt diese zur Finanzierung der Bahninfrastrukturen in der Schweiz bei und ist ein wichtiges Instrument zur Verlagerung des Gütertransports auf die Schiene. Mit dem Landverkehrsabkommen hat die EU diese schweizerische Verlagerungspolitik anerkannt. Im Gegenzug akzeptierte die Schweiz die schrittweise Erhöhung der Gewichtslimite für Lastwagen von 28 auf 40 Tonnen (seit 2005).

Ziel des Landverkehrsabkommens ist die Schaffung vergleichbarer Marktzugangs- und Wettbewerbsbedingungen für Strassen- und Schienentransportunternehmen aus der Schweiz und der EU. Zu diesem Zweck wurden beispielsweise die beruflichen Zulassungsnormen und die Sozialvorschriften für Lastwagenfahrer sowie die technischen Normen und die Gewichtslimiten von Lastwagen weitgehend harmonisiert. Im Bereich des Strassenverkehrs liberalisiert das Landverkehrsabkommen den gesamten Markt – d.h. sowohl den Personen- als auch den Gütertransport – in der Schweiz und in den 28 Mitgliedstaaten.

Auf Grundlage des Abkommens können Schweizer Transporteure beispielsweise Güter von einem EU-Staat in einen anderen befördern («grosse Kabotage»). Ausgenommen von der Marktöffnung ist einzig die sogenannte «kleine Kabotage» (Inlandtransporte ausländischer Unternehmen, zum Beispiel von Paris nach Nizza oder von Bern nach Zürich). Eisenbahnunternehmen profitieren im Bereich des Gütertransports vom verbesserten gegenseitigen Zugang zu den Schienennetzen. Dies kommt insbesondere den Transportunternehmen zugute, die internationale kombinierte Transporte durchführen (Lastwagen oder Container, die auf den Zug geladen werden).

Luftverkehr

Im Luftverkehr sind Schweizer Fluggesellschaften den EU-Konkurrentinnen durch das Luftverkehrsabkommen nahezu gleichgestellt. Auf Grundlage dieses Abkommens können die schweizerischen Fluggesellschaften die von ihnen gewünschten Destinationen beliebig oft und mit Luftfahrzeugen jeglicher Grösse anfliegen. Dies ermöglicht eine bessere Flottenauslastung und senkt die Kosten. Ausserdem können die Fluggesellschaften die Tarife frei gestalten. Für Flugpassagiere bedeutet das Abkommen tiefere Preise sowie eine grössere Auswahl bei den Flugverbindungen.

Das Luftverkehrsabkommen bildet auch die Grundlage für die Teilnahme der Schweiz an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA). Die Agentur ist u.a. zuständig für die Zulassung von Flugzeugen und die Aufsicht über technische Anforderungen. Die Schweiz arbeitet zudem mit an der Gestaltung des Einheitlichen Europäischen Luftraums, dem Single European Sky SES. Durch SES soll die Luftraumüberwachung effizienter gemäss den effektiven Verkehrsströmen definiert werden und nicht mehr nach Staatsgrenzen. Die Schweiz beteiligt sich ausserdem gemeinsam mit Deutschland, Frankreich, Belgien, der Niederlande und Luxemburg an der Schaffung eines funktionalen Luftraumblocks für Zentraleuropa (FABEC).

2014

Verständigung über die Unternehmensbesteuerung

Am 1. Juli 2014 paraphieren die Schweiz und die EU eine gemeinsame Verständigung über die Unternehmensbesteuerung. Damit kommt eine fast zehn Jahre auf den Beziehungen lastende Kontroverse zum Abschluss.

Bilaterale II

Mitte 2002 nahmen die Schweiz und die EU erneut Verhandlungen in zehn Bereichen auf. Sie betrafen weitere wirtschaftliche Interessen, etwa in der Lebensmittelindustrie, dem Tourismus und des Finanzplatzes, dehnten die Zusammenarbeit aber auch auf wichtige politische Bereiche wie innere Sicherheit, Asyl und Umwelt aus. Die Schweiz beharrte auf einem gemeinsamen Abschluss der Verträge. Umgekehrt kooperierte die Schweiz mit der EU bei der grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung und dehnte ihre Zusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung auf den indirekten Steuerbereich aus. Das Projekt eines umfassenden Abkommens über Dienstleistungen, das in einer gemeinsamen Erklärung der Bilateralen I vorgesehen war, wurde im März 2003 im gegenseitigen Einverständnis sistiert, weil es angesichts allzu vieler offener Punkte kaum Aussichten auf eine baldige Vertragslösung gab.

Im Herbst 2004 unterzeichneten die Schweiz und die EU die Bilateralen II, die im Gegensatz zu den Bilateralen I rechtlich nicht miteinander verknüpft sind. Sie konnten gemäss den jeweiligen Bestimmungen unabhängig voneinander in Kraft treten. Gegen das Assoziierungsabkommen Schengen/Dublin, das die Kontrolle von Personen beim Grenzübertritt und die Zusammenarbeit im Asylbereich regelt, wurde das Referendum ergriffen. Die Stimmberechtigten genehmigten das Abkommen im Juni 2005 mit 54,6%.

Ausser dem Betrugsabkommen, das mit Ausnahme von Irland und Kroatien mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten vorzeitig in Kraft gesetzt wurde, sind die Bilateralen II heute alle formell in Kraft. Es sind dies Schengen/Dublin sowie Abkommen in den Bereichen Zinsbesteuerung, landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte, Umwelt, Statistik, Filmförderung (MEDIA) und Ruhegehälter. Im Bereich Bildung wurde eine Absichtserklärung unterzeichnet. Das entsprechende Abkommen über die Teilnahme der Schweiz an den EU-Bildungsprogrammen wurde im Februar 2010 unterzeichnet.

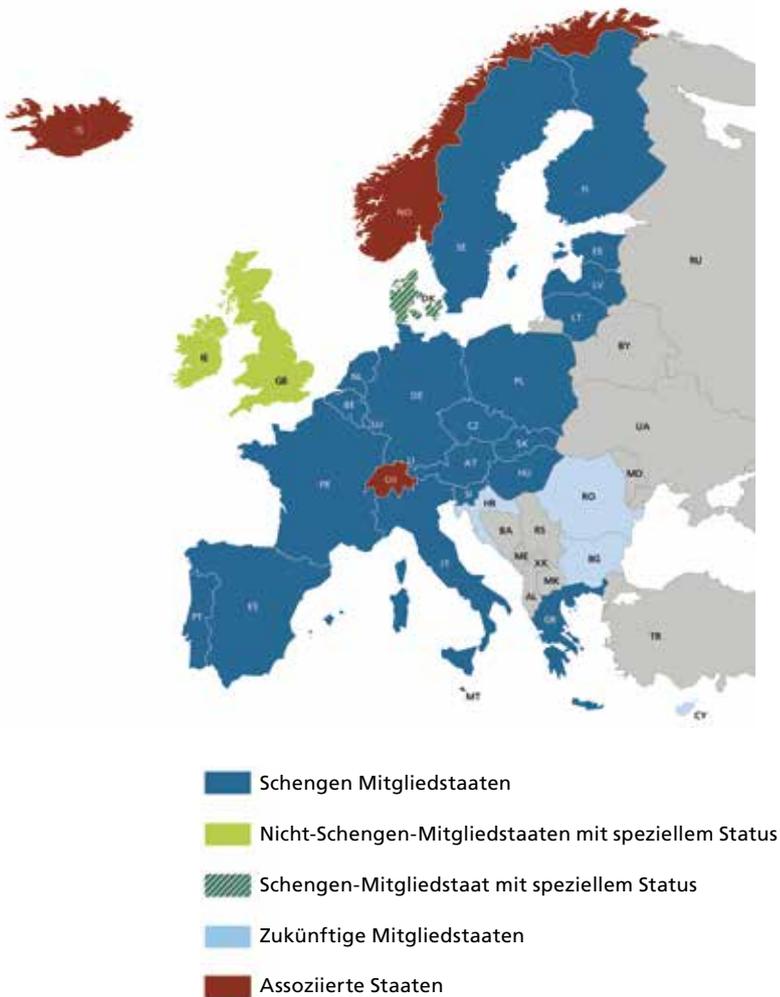
Schengen

2004 haben die Schweiz und die EU im Rahmen der Bilateralen II das Schengen-Assoziierungsabkommen abgeschlossen, um den Reiseverkehr zu erleichtern. Zum Schengenraum gehören nebst den meisten EU-Staaten (Ausnahmen sind Grossbritannien, Irland, Zypern, Rumänien, Bulgarien und Kroatien) die EFTA-Staaten Schweiz, Norwegen, Island und das Fürstentum Liechtenstein als assoziierte Staaten. Zwischen diesen Staaten gibt es bei Ein- und Ausreise keine systematischen Personenkontrollen. Dafür werden die Aussengrenzen stärker kontrolliert. Gleichzeitig gelten Visa, die die Schweiz für Angehörige von Drittstaaten ausstellt, für den gesamten Schengenraum und umgekehrt. Der Warenverkehr mit der Schweiz dagegen muss deklariert und verzollt werden.

Damit die Erleichterungen im Reiseverkehr nicht auf Kosten der Sicherheit gehen, arbeitet die Schweiz im Kampf gegen die Kriminalität eng mit der EU zusammen und beteiligt sich unter anderem am Schengener Informationssystem (SIS), einer europaweiten Fahndungsdatenbank, deren Erweiterung SIS II seit April 2013 in Betrieb ist. Per Knopfdruck haben Schweizer Behörden Zugriff auf europaweite Ausschreibungen von Personen, nach denen gefahndet wird, die vermisst werden oder gegen die eine Einreisesperre besteht, sowie von gestohlenen Sachwerten wie Autos und Pässe etc. Zudem führt das Grenzschutzkorps im Grenzhinterland oder im Landesinnern stichprobenartig Kontrollen durch. Gleichzeitig wurde auch die justizielle Kooperation verstärkt, zum Beispiel bei der Auslieferung von Personen und der Vollstreckung von Strafurteilen.

Die Visumserleichterungen kommen einerseits dem Tourismus zugute, weil zum Beispiel Reisegruppen aus Asien, Indien oder Übersee auf ihrer Europareise ohne Zusatzkosten und mit nur einem Visum auch die Schweiz besuchen können. Andererseits profitieren aber auch in der Schweiz lebende Staatsangehörige aus sogenannten Drittstaaten – diese benötigen beispielsweise für einen Ferienbesuch in der Heimat kein Transitvisum, wenn ihr Weg durch EU-Staaten führt.

Schengen-Raum



Bei der Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands hat die Schweiz ein Mitwirkungsrecht, als assoziierter Staat aber kein Stimmrecht. Bei neuen Schengen-Rechtsakten kann sie allerdings stets entscheiden, ob sie diese übernehmen will. Je nach Bedeutung dieser Rechtsakte befindet darüber der Bundesrat oder das Parlament, oder im Falle eines Referendums auch die Schweizer Stimmbevölkerung. Beispiel dafür ist die Einführung des biometrischen Passes, den die Stimmberechtigten 2009 guthiessen. Wenn die Schweiz beschliesst, einen Rechtsakt nicht zu übernehmen, muss sie innert 90 Tagen versuchen, sich mit der EU auf eine Lösung zu einigen. Ist dies nicht möglich, tritt das Abkommen nach drei Monaten ausser Kraft. Aufgrund der bestehenden Verknüpfung bedeutet dies, dass in einem solchen Fall automatisch auch das Dublin-Abkommen wegfällt.

Dublin

Mit Schengen rechtlich verknüpft ist das Dublin-Abkommen, das die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren regelt. Sein Ziel ist, dass nur das erste Dublin-Einreiseland für die Prüfung des jeweiligen Asylgesuchs zuständig ist. Zweit- und Mehrfachgesuche von Asylsuchenden werden damit verhindert. Asylsuchende, deren Gesuch in der Schweiz oder in einem Dublin-Staat rechtskräftig abgewiesen wurde, können weder in der Schweiz noch in einem anderen Dublin-Staat ein zweites Gesuch stellen. Die Schweiz trat Dublin 2004 im Rahmen der Bilateralen II als assoziiertes Mitglied bei.

Die so genannten Dublin-Kriterien legen fest, welcher Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Zuständig ist zunächst der Staat, in dem sich bereits Familienangehörige aufhalten, oder der den Asylsuchenden eine Aufenthaltsbewilligung oder ein Visum ausgestellt hat, oder in den die Asylsuchenden illegal eingereist sind. Lässt sich anhand dieser Kriterien kein zuständiges Land bestimmen, so ist das Land zuständig, in dem die betroffene Person ihr Asylgesuch zuerst stellt (Ersteinreiseland). Dieses ist für das Asylverfahren verantwortlich. Fällt der Entscheid negativ aus und stellen die Asylsuchenden in einem zweiten Staat ein Gesuch, muss dieser das Gesuch nicht erneut prüfen, sondern kann die betroffene Person in das Ersteinreiseland zurückweisen.

Alle Dublin-Staaten haben Zugriff auf die Datenbank Eurodac, wo die Fingerabdrücke der Asylsuchenden europaweit gespeichert sind. So kann ohne grosse Bürokratie überprüft werden, ob die Gesuchstellenden bereits in einem Dublin-Staat Asyl beantragt haben. Wenn ja, können sie dahin zurückgewiesen werden.

Die Schweiz hat ein Mitwirkungsrecht bei der Weiterentwicklung von Dublin. Ob sie neue Rechtsakte übernehmen will, entscheidet sie eigenständig. Im Falle einer Ablehnung haben die Schweiz und die EU 90 Tage Zeit, im Rahmen des Gemischten Ausschusses nach einer Lösung zu suchen. Scheitert diese Lösungssuche, wird das Dublin-Assoziierungsabkommen nach drei weiteren Monaten hinfällig.

Zinsbesteuerung

Die Schweiz unterstützt die internationalen Bestrebungen, grenzüberschreitende Kapitalerträge angemessen zu besteuern. Zinserträge der Steuerpflichtigen eines EU-Mitgliedstaats sollen angemessen besteuert werden, auch wenn diese Erträge in einem Drittstaat wie der Schweiz erzielt werden. Aus diesem Grund hat die Schweiz 2004 mit der EU im Rahmen der Bilateralen II ein entsprechendes Abkommen zur Zinsbesteuerung abgeschlossen.

Die Schweizer Zahlstellen (u.a. Banken) erheben einen anonymen Steuerrückbehalt von 35% auf diejenigen Zinserträge natürlicher Personen mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat, die in der Schweiz anfallen. Auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers kann der Steuerrückbehalt alternativ durch eine Meldung der Zinszahlung an den Fiskus des Wohnsitzstaates ersetzt werden.

Der Ertrag des Steuerrückbehalts fällt zu 75% an das Steuersitzland des Kunden oder der Kundin. Die restlichen 25% bleiben in der Schweiz. Davon gehen 90% in die Bundeskasse und 10% an die Kantone. Der Bruttoertrag aus dem Steuerrückbehalt für das Steuerjahr 2013 betrug 510,1 Mio. CHF. Davon wurden 382,6 Mio. CHF an die EU-Mitgliedsstaaten überwiesen. Ausserdem wurde von der Möglichkeit einer freiwilligen Meldung an den Wohnsitzstaat der Zinsempfänger rund 98'000 Mal Gebrauch gemacht.

Der EU-Finanzministerrat (Ecofin) hat im Mai 2013 ein Mandat verabschiedet, das der EU-Kommission grünes Licht für Verhandlungen über die Revision des bestehenden Zinsbesteuerungsabkommens mit der Schweiz gibt. Das Abkommen soll an die (damals noch nicht verabschiedete) Revision der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie zur Schliessung von Schlupflöchern angepasst werden. Internationale Entwicklungen – insbesondere in Bezug auf den AIA-Standard – sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

Die Schweiz hat sich bereits seit 2009 gesprächsbereit über eine Revision des Abkommens gezeigt. Nach Konsultation der zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie der Kantone hat der Bundesrat am 18. Dezember 2013 das Mandat für die Verhandlungen zum Zinsbesteuerungsabkommen verabschiedet. Die Verhandlungen wurden Mitte Januar 2014 aufgenommen. Dabei wird die internationale Entwicklung bezüglich globalem Standard für den automatischen Informationsaustausch zu berücksichtigen sein.

Betrugsbekämpfung

Die Schweiz und die EU arbeiten bei der Bekämpfung von Schmuggel sowie anderen Delikten im Bereich indirekter Steuern (z.B. Zollabgaben, Mehrwert- und Verbrauchssteuern), der Subventionen und des öffentlichen Beschaffungswesens eng zusammen. Grundlage dafür ist das Abkommen zur Betrugsbekämpfung von 2004 im Rahmen der Bilateralen II, das die Schweiz und jene EU-Mitgliedstaaten, die es ratifiziert haben, provisorisch anwenden. Die Ratifizierung durch Irland und das 2013 der EU beigetretene Kroatien steht noch aus.

Das Abkommen umfasst sowohl Amts- als auch Rechtshilfe. Zur Betrugsbekämpfung stellt die Schweiz im Rahmen der Amtshilfe den EU-Behörden die gleichen Instrumente zur Verfügung, die in eigenen Verfahren zum Einsatz kommen, also auch Zwangsmassnahmen. Zu den Zwangsmassnahmen gehören z.B. Hausdurchsuchung, Beschlagnahme, Einvernahme und Bankkontenedition. Sie brauchen einen richterlichen Durchsuchungsbefehl und werden nur ergriffen, wenn die Vergehen in der Schweiz und der EU gleichermaßen strafbar sind. Zudem muss die Deliktsumme über 25'000 Euro liegen.

Die Rechtshilfe wird auch bei in der EU begangenen Geldwäschereidelikten geleistet, namentlich für Vermögenswerte, die aus einem schweren Abgabebezug oder gewerbmässigem Schmuggel stammen. Der schweizerische Geldwäschereibegriff bleibt unverändert und es entstehen keine neuen Meldepflichten.

Landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte

Die Nahrungsmittelindustrie profitiert vom Abkommen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (Protokoll Nr. 2 zum Freihandelsabkommen Schweiz-EU von 1972). Dieses wurde im Rahmen der Bilateralen Abkommen II revidiert. Es regelt den Preisausgleich für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse wie bspw. Schokolade, Biskuits, Backwaren und Teigwaren. Seit Inkraftsetzung des revidierten Protokolls Nr. 2 im Jahr 2005 verzichtet die EU bei diesen Produkten auf die Erhebung von Importzöllen und auf die Gewährung von Exportbeiträgen. Im Gegenzug reduziert die Schweiz ihre Zölle und Exportsubventionen auf die Höhe der Differenz der Rohstoffpreise zwischen der Schweiz und der EU. Die Zölle auf dem industriellen Verarbeitungsanteil wurden vollständig abgebaut.

Damit konnte einerseits die Nahrungsmittelindustrie unter Verwendung inländischer Agrarbasisprodukte ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern und gleichzeitig die Landwirtschaft als Rohstofflieferantin ihre Absatzchancen erhöhen.

Audiovisueller Bereich (MEDIA)

Filmschaffende aus der Schweiz profitieren wie ihre Kolleginnen und Kollegen aus dem EU-Raum von der europäischen Filmförderung. Ihr Ziel ist, Entwicklung, Vertrieb und Vermarktung europäischer Filme sowie die Aus- und Weiterbildung zu fördern und dem europäischen Film die Teilnahme an Filmfestivals zu erleichtern. Grundlage für die Teilnahme der Schweiz an den EU-Förderprogrammen für den audiovisuellen Bereich war das MEDIA-Abkommen von 2004 im Rahmen der Bilateralen II.

Die Programme laufen jeweils über sieben Jahre. Die Schweiz muss ihre Beteiligung wie bei allen anderen Partizipationsabkommen für jede Programmperiode mit einem neuen bilateralen Abkommen erneuern. Für die Jahre 2007 bis 2013 standen für «Media 2007» gesamthaft 755 Millionen Euro zur Verfügung. Die Schweiz beteiligte sich insgesamt mit rund 59 Millionen Franken daran. Schweizer Filmschaffende profitierten von der EU-Unterstützung in Höhe von durchschnittlich rund fünf Millionen Franken pro Jahr.

Mittlerweile wird jeder zweite europäische Film, der ins Kino kommt, mit europäischer Unterstützung entwickelt oder vertrieben. Mit der Teilnahme an den Media-Programmen erhöhen sich die Chancen der Schweizer Produktionen, auch im Ausland gezeigt zu werden. Gleichzeitig finden mehr europäische Filme den Weg in Schweizer Kinos.

Das MEDIA-Programm ist seit Anfang 2014 Bestandteil des EU-Kulturförderungsprogramms «Kreatives Europa». Das bestehende Abkommen lief Ende Dezember 2013 ab und sollte für die Periode 2014–2020 erneuert werden. Nach der Annahme der Initiative «Gegen Masseneinwanderung» setzte die EU die Gespräche vorübergehend aus. Der Bundesrat entschied am 7. März 2014, als Übergangslösung die wegfallenden Gelder des Filmförderungsprogramms MEDIA im Umfang von fünf Millionen Franken zu kompensieren, um die Fortsetzung der laufenden Projekte und einen späteren Wiedereinstieg ins MEDIA-Programm zu ermöglichen. Entsprechende Gespräche mit der EU sind im Gange.

Kultur

Wie das Filmförderungsprogramm MEDIA ist auch das Kulturförderungsprogramm «Kultur» seit Januar 2014 Teil des neuen Rahmenprogramms «Kreatives Europa». Ziel des Kulturförderungsprogramms ist es, die kulturelle und sprachliche Vielfalt zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit des Kultur- und Kreativsektors zu stärken. Zudem sollen Kulturschaffende die Möglichkeit erhalten, sich durch eine Teilnahme an europäischen Förderplattformen stärker zu vernetzen und ihre Werke über die nationalen Grenzen hinweg zu verbreiten. Das Programm ist mit einem Budget von 453 Millionen Euro für die Periode 2014–2020 ausgestattet.

Die Schweiz strebt eine Teilnahme an «Kultur» an. Schweizer Kulturschaffende und -organisationen würden damit zu denselben Bedingungen von den Fördermassnahmen profitieren wie jene aus den EU-Mitgliedstaaten. Sie könnten direkt bei der Europäischen Kommission finanzielle Unterstützung beantragen. Umgekehrt würde die Schweiz einen finanziellen Beitrag an das EU-Programm Kultur leisten.

Umwelt

Die Schweiz ist Mitglied der Europäischen Umweltagentur (EUA). Die Agentur mit Sitz in Kopenhagen sammelt und analysiert Umwelt- und Klimadaten nach gemeinsamen verbindlichen Kriterien. Neben den EU-Staaten gehören der EUA die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island und die Türkei an. Grundlage für die Schweizer Mitgliedschaft ist das Umweltabkommen von 2004 im Rahmen der Bilateralen II.

Als EUA-Mitglied hat die Schweiz auch Zugang zu sämtlichen Daten und Informationen des Beobachtungsnetzes EIONET. Die EUA-Mitgliedstaaten speisen das Netz mit Daten über Klimawandel, Wasser- und Luftverschmutzung, Bodenbelastung, Abfallentsorgung sowie die Vielfalt von Flora und Fauna. Die Daten aus der Schweiz finden Eingang in die Publikationen von Eurostat, dem Statistischen Amt der EU.

Schweizer Universitäten, private Unternehmen und Organisationen können sich an Forschungsprogrammen der Agentur beteiligen und sich um Fördergelder bewerben.

Statistik

Dank des Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik von 2004 im Rahmen der Bilateralen II hat die Schweiz Zugang zum gesamteuropäischen statistischen Zahlenmaterial und taucht selber in den EU-Statistiken auf, was ihre Sichtbarkeit verbessert. Mit dem Abkommen wurde die Datenerhebung zwischen der Schweiz und der EU harmonisiert und damit die Vergleichbarkeit verbessert. Wichtig ist dies für die Schweiz beispielsweise für die Verkehrspolitik oder im internationalen Wettbewerb um den Wirtschaftsstandort. Ausmass, Struktur und Entwicklung von Beschäftigung, Arbeitslosigkeit und Armut können so europaweit verglichen werden.

Zuständig für die Datenerhebung sind die einzelnen Staaten. Sie überprüfen und analysieren das Zahlenmaterial, bevor sie es an Eurostat, das EU-Amt für Statistik in Luxemburg, weiterleiten. Neben der Schweiz arbeiten auch andere Nicht-EU-Mitglieder wie Liechtenstein, Island und Norwegen sowie verschiedene Mittelmeer- und Partnerstaaten mit Eurostat zusammen.

Die Schweiz zahlt jährlich rund sechs Millionen Franken an Eurostat. Sie nimmt am EU-Ausbildungsprogramm für Statistiker und Statistikerinnen teil. Universitäten und das Bundesamt für Statistik BfS können sich zudem an europäischen Forschungsprogrammen im Statistikbereich beteiligen.

Ruhegehälter

Pensionierte EU-Beamte mit Wohnsitz in der Schweiz werden nur einmal besteuert. Die EU erhebt eine Quellensteuer auf die Rente; die Schweiz ihrerseits verzichtet auf eine Besteuerung. Grundlage dafür ist das Abkommen über die Ruhegehälter von 2004 im Rahmen der Bilateralen II. Damit konnte eine diskriminierende Doppelbesteuerung aufgehoben werden. Davon betroffen sind ehemalige Beamtinnen und Beamte der diversen EU-Organen oder -Agenturen mit Wohnsitz in der Schweiz.



Smog-Alarm in London im April 2014

© AP Photo/Kirsty Wigglesworth

Weitere bilaterale Abkommen

Bildung, Berufsbildung und Jugend

Anfang der 1990er Jahre hatte die Schweiz an zwei Bildungsprogrammen der EU offiziell teilgenommen. Mit der Lancierung neuer Programme ab 1995 war dies wegen des EWR-Neins von 1992 nicht mehr möglich. Seither nahm die Schweiz projektweise an den Programmen der EU teil. Dank des Bildungsabkommens, das die Schweiz und die EU 2010 unterzeichneten, konnte sich die Schweiz seit 2011 bis Ende 2013 als Vollmitglied an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU beteiligen. Schweizerinnen und Schweizer erhielten somit gleichberechtigten Zugang zu allen Mobilitäts- und Zusammenarbeitsprojekten im Rahmen dieser Programme. Die konkrete Beteiligung an den siebenjährigen Programmen wird jeweils neu ausgehandelt.

Jugendliche aus der Schweiz konnten im EU-Raum ein Auslandsemester oder ein Berufspraktikum absolvieren oder an ausserschulischen Aktivitäten teilnehmen. Umgekehrt galt das Gleiche in der Schweiz für Jugendliche aus dem EU-Raum. 2013 machten davon rund 7000 junge Schweizerinnen und Schweizer Gebrauch. Die obligatorische Schule in der Schweiz, Hochschulen sowie Institutionen der Berufs- und Weiterbildung konnten Projekte vorschlagen und Koordinationsaufgaben übernehmen. Zudem konnte die Schweiz die strategische Ausrichtung der Programme in den dafür zuständigen Gremien mitgestalten.

Das Programm «Erasmus+» für die Jahre 2014–2020 beinhaltet die Schwerpunkte

- Lernmobilität: Studienaufenthalte, Lehr- und Arbeitserfahrung in Unternehmen, Freiwilligenarbeit oder Gruppenaustausch von Jugendlichen, Weiterbildung und Lehrtätigkeiten an Partnerinstitutionen für Lehrpersonen.
- Strategische Partnerschaften: Förderung von Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen, lokalen und regionalen Behörden, Sozialpartnern oder Jugendorganisationen, Klassenaustausch, Studienseminare und Kooperationen im ausserschulischen Bereich, Innovationstransfer für Bildungsinstitutionen.
- Unterstützung politischer Reformen: Weiterbildung und Studien, Aufbau von Netzwerken und Pilotprojekte vorab für Entscheidungsträgerinnen und -träger aus allen Ebenen, um die Qualität von Datengrundlagen und die Transparenz in Bildung und Berufsbildung zu verbessern.

Die Beteiligung an den EU-Bildungsprogrammen gehört zu den Schwerpunkten der Schweiz in der internationalen Strategie für den Bildungs-, Forschungs- und Innovationsstandort. Das Schweizer Parlament hat im Dezember 2013 auf Antrag des Bundesrats für «Erasmus+» Gelder in Höhe von 305,5 Millionen Franken bewilligt. Das Abkommen konnte jedoch nach der Annahme der Masseneinwanderungsinitiative noch nicht abgeschlossen werden. Der Bundesrat verabschiedete am 16. April 2014 eine Übergangslösung für 2014 und verlängerte diese am 19. September 2014 um zwei Jahre. Die Übergangslösung priorisiert die Mobilität und basiert auf dem Grundsatz, dass eine spätere Vollsozialisierung an «Erasmus+» angestrebt wird.

Studierende im Austausch

© KEYSTONE/PHOTOALTO/
Alix Minde



Europol

Die Schweiz und die EU arbeiten bei der Verhütung und Bekämpfung von schwerer und organisierter internationaler Kriminalität und Terrorismus eng zusammen. Grundlage dafür ist ein Abkommen von 2004 im Rahmen der Bilateralen II. Das Kooperationsabkommen mit Europol, der EU-Strafverfolgungsbehörde, erleichtert die grenzüberschreitende Polizeizusammenarbeit – unter anderem den sicheren und raschen Austausch von Informationen sowie Unterstützung und Beratung bei konkreten Ermittlungen und das Erstellen von Analysen. Daneben nimmt die Schweiz an Expertentreffen und Ausbildungsgängen teil.

Am Europol-Sitz in Den Haag betreibt die Schweiz ein Verbindungsbüro mit zwei Polizeiattachés, um wie über 30 andere Länder auch die Zusammenarbeit sicherzustellen.

Eurojust

Die Schweiz und die EU haben die justizielle Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schweren internationalen Kriminalität institutionalisiert. Sie schlossen 2008 ein entsprechendes Abkommen für eine verstärkte Zusammenarbeit ab. Dieses definiert den Bereich der Zusammenarbeit sowie den Umfang und die Art des Austauschs von Informationen. Eurojust ist im Bereich der Justiz das Pendant zu Europol. Hauptaufgabe von Eurojust ist die Koordination, um Rahmenbedingungen für eine optimale Kooperation zwischen den nationalen Strafjustizbehörden zu schaffen. Wie

bei Europol plant die Schweiz auch bei Eurojust einen Verbindungsbeamten zu entsenden, um die Zusammenarbeit zu stärken.

Zusammenarbeit mit der Europäischen Verteidigungsagentur EVA

Gestützt auf die am 16. März 2012 unterzeichnete, rechtlich nicht bindende Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen der Schweiz und der Europäischen Verteidigungsagentur (EVA) findet ein reger Informationsaustausch mit der Agentur statt. Ziel dieses Austausches ist, eine Auslegeordnung über mögliche Kooperationsbereiche zu erstellen und diese anschliessend zu konkretisieren, namentlich in den Bereichen Forschung und Entwicklung sowie Beschaffung und Instandhaltung von Rüstungsgütern. Die Schweiz kann dabei eigenständig entscheiden, welche Informationen sie mit der EVA austauschen und an welchen konkreten Projekten und Programmen der Agentur sie sich gegebenenfalls beteiligen will.

Zusammenarbeit Wettbewerbsbehörden

Die Schweiz und die EU wollen enger zusammenarbeiten, um grenzüberschreitende Wettbewerbsbeschränkungen zu bekämpfen, die den freien Handel behindern. Grundlage dafür ist ein Kooperationsabkommen über die Zusammenarbeit bei der Anwendung von Wettbewerbsrechten, das die Schweiz und die EU im Mai 2013 unterzeichnet haben. Die Eidgenössischen Räte stimmten dem Abkommen 2014 zu.

Gemäss dem Abkommen können die Wettbewerbsbehörden vertrauliche Informationen austauschen, um auf beiden Seiten kartellrechtliche Bestimmungen durchzusetzen, ohne die betroffenen Unternehmen vorher darüber informieren zu müssen. Dank der vertieften Zusammenarbeit sollen auch Doppelspurigkeiten vermieden und eine grössere Kohärenz gewährleistet werden bei Entscheiden, die den gleichen Sachverhalt zum Gegenstand haben. Die schweizerische Wettbewerbskommission kann von einschlägigen Informationen der EU-Wettbewerbskommission profitieren und hofft, so ihre Schlagkraft zu verbessern.



Europol-Gebäude in Den Haag

©Europol

Satellitenavigation (Galileo und EGNOS)

Die Schweiz beteiligt sich an Aufbau und Betrieb der EU-Satellitenavigationssysteme Galileo und EGNOS. Diese sollten die faktische Abhängigkeit der europäischen Benutzer vom US-amerikanischen GPS eindämmen und die Verfügbarkeit der Daten auch in Krisenzeiten sicherstellen. Die Schweiz und die EU unterzeichneten im Dezember 2013 ein entsprechendes Kooperationsabkommen.

Die Schweiz sichert sich mit der Kooperation Zugang zu allen Signalen und ist in die entsprechenden Gremien eingebunden. Dies liegt im Interesse des Schweizer Technologie- und Wirtschaftsstandorts und gewährt der schweizerischen Raumfahrt und Dienstleistungsindustrie eine gute Ausgangslage bei der Auftragsvergabe. Im Gegenzug zu den gewährten Rechten beteiligt sich die Schweiz durchschnittlich mit rund 37 Mio. CHF an den jährlichen Kosten. Das Kooperationsabkommen sieht eine zeitlich unbefristete Zusammenarbeit vor, kann jedoch jederzeit von beiden Seiten mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

Das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO) ist eine Agentur der EU mit Sitz in Malta. EASO fördert die praktische Zusammenarbeit der Schengen-Staaten im Asylbereich und unterstützt Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind. Zudem organisiert es die Ausbildung von Fachpersonen im Asylbereich und koordiniert den Informationsaustausch über die Herkunftsländer der Asylsuchenden.

Mit der Teilnahme an EASO erhält die Schweiz Zugang zu Risikoanalysen und Informationen über die Asylpraxis anderer europäischer Staaten. Gleichzeitig kann sie auch an den strategischen Beratungen im Verwaltungsrat der EASO teilnehmen. Am 10. Juni 2014 haben die Schweiz und die EU das Abkommen über die Beteiligung der Schweiz an EASO unterzeichnet.



Modell Galileo

©KEYSTONE/EPA PHOTO/AFP/STR



Schweizerische Europapolitik – Ausblick

Die bilateralen Verträge regeln das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU in verschiedensten Bereichen. Der bilaterale Ansatz ermöglicht der Schweiz eine Politik der Offenheit und Zusammenarbeit mit den europäischen Nachbarn. Die Stimmberechtigten bestätigten und unterstützten den bilateralen Weg in verschiedenen Abstimmungen.

Mit dem Ja am 9. Februar 2014 zur Initiative «Gegen Masseneinwanderung» hat sich die Mehrheit der Stimmberechtigten und der Stände für eine neue Steuerung der Migration ausgesprochen. Damit sind sowohl die bisherige Migrationspolitik als auch die Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Frage gestellt. Denn die Steuerung der Zuwanderung durch jährliche Höchstzahlen und

Kontingente ist mit dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU nicht vereinbar.

Der Bundesrat hat sich nach der Abstimmung dafür ausgesprochen, die engen und wichtigen Beziehungen der Schweiz zur EU und ihren Mitgliedstaaten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Er setzt dabei seine Strategie fort, die aktuellen und künftigen Verhandlungen in verschiedenen europapolitischen Dossiers in ihrer Gesamtheit voranzutreiben und aufeinander abzustimmen, um für die Schweiz das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Die neusten Entwicklungen finden sich auf der Website der Direktion für europäische Angelegenheiten DEA: www.eda.admin.ch/europa

Institutionelle Fragen

Die Schweiz und die EU haben ihre gegenseitigen Beziehungen in rund 120 bilateralen Verträgen geregelt. Die EU macht aber den Abschluss neuer Markt-zugangsabkommen von einer Lösung der institutionellen Fragen abhängig. Diese umfassen vier Punkte:

- die Anpassung der Abkommen an die Entwicklung des EU-Rechts,
- die Überwachung der Abkommen,
- die Auslegung der Abkommen,
- die Regelung von Streitigkeiten.

Es geht darum, im gemeinsamen Rechtsraum der bilateralen Verträge möglichst einheitliche Regeln zu schaffen, die einheitlich angewandt und ausgelegt werden. Die Verhandlungen in diesem Bereich haben im Mai 2014 begonnen.

Bilateraler Weg – bisherige Volksentscheide

1992	Nein (50,3%)	zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
1997	Nein (74,1%)	zur Initiative «EU-Beitrittsverhandlungen vors Volk!»
2000	Ja (67,2%)	zu den Bilateralen I
2001	Nein (76,8%)	zur Initiative «Ja zu Europa!»
2005	Ja (54,6 %)	zu Schengen/Dublin
2005	Ja (56,0%)	zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit
2006	Ja (53,4%)	zur Ostzusammenarbeit
2009	Ja (59,6%)	zur Weiterführung und weiteren Ausdehnung der Personenfreizügigkeit
2014	Ja (50,3%)	zur Initiative «Gegen Masseneinwanderung»

Strom

Die Schweiz und die EU verhandeln seit 2007 über ein bilaterales Abkommen im Elektrizitätsbereich. Damit wollen sie ihre Strommärkte harmonisieren und so den grenzüberschreitenden Stromverkehr erleichtern und die Versorgungssicherheit erhöhen. Die Schweiz könnte damit ihre Funktion als Stromdrehscheibe Europas absichern, die sie aufgrund ihrer zentralen Lage, der gut ausgebauten grenzüberschreitenden

Netzinfrastruktur und des flexiblen Produktionsparks wahrnimmt. Dank des flexiblen Einsatzes von Pumpspeicherkraftwerken könnte die Schweiz zur Schaffung einer «Batterie» im Alpenraum und zur europäischen Stromversorgung beitragen. Der gegenseitige freie Marktzugang würde zudem die Position der Schweizer Stromproduzenten auf dem europäischen Elektrizitätsmarkt stärken.



Starkstromleitungen sorgen für Versorgungssicherheit in Europa.

© KEYSTONE/APA/Johann Groder

Friedensförderung

Die Schweiz beteiligt sich an verschiedenen zivilen und militärischen Friedensmissionen im Ausland und entsendet Experten. Von Bedeutung ist dabei die Zusammenarbeit mit der EU im Rahmen ihrer Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). In diesem Rahmen beteiligt sich die Schweiz an der militärischen Friedensoperation EUFOR Althea in Bosnien und Herzegowina, an der zivilen Justiz und Polizeimission EULEX im Kosovo, mit zivilen Experten an der militärischen Ausbildungsmission in Mali (EUTM Mali) und an der zivilen EU-Unterstützungsmission zum Wiederaufbau des Grenzschutzes in Libyen (EUBAM Libya).

Für jeden Einsatz schliessen die Schweiz und die EU ein separates Partizipationsabkommen ab. Um den damit verbundenen administrativen Aufwand zu verringern und die Einsätze der Schweiz bei Missionen zu beschleunigen, hat die EU der Schweiz ein GSVP-Rahmenabkommen vorgeschlagen, das die allgemeinen Modalitäten der Zusammenarbeit vertraglich regelt. Die Schweiz würde auch mit einem Rahmenabkommen weiterhin unabhängig entscheiden, ob, wann, wo und in welchem Umfang sie an einer GSVP-Mission teilnimmt.

Landwirtschaft, Lebensmittel- und Produktesicherheit, öffentliche Gesundheit

In den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel- und Produktesicherheit sowie der öffentlichen Gesundheit wollen sich die Schweiz und die EU besser vernetzen und enger zusammenarbeiten. Die Verhandlungen in diesen Bereichen wurden im November 2008 aufgenommen.

Im Bereich **Landwirtschaft** strebt die Schweiz grundsätzlich einen verbesserten Zugang zum europäischen Agrar- und Lebensmittelmarkt an. Eine stärkere Vernetzung mit dem Agrarmarkt der EU würde der Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft Vorteile bringen, ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen und langfristig Arbeitsplätze in der Schweiz sichern. Derzeit finden im Bereich Landwirtschaft keine Verhandlungen mit der EU statt. Das weitere Vorgehen hängt unter anderem von innenpolitischen Entscheidungen sowie weiteren agrar- und handelspolitischen Entwicklungen ab.

Basierend auf dem revidierten Lebensmittelgesetz strebt die Schweiz den Ausbau der Zusammenarbeit mit der EU im Bereich der **Lebensmittelsicherheit** an. Die bewährte vertragliche Grundlage im Veterinärbereich könnte so auf die gesamte Lebensmittelkette ausgedehnt werden. Neben dem Abbau von Handelshemmnissen soll dies der Schweiz die

vollständige Einbindung in den europäischen Raum der Lebensmittelsicherheit ermöglichen. Die volle Teilnahme an der EU-Agentur für Lebensmittelsicherheit (EFSA) würde den Informationsaustausch erleichtern und damit Sicherheit und Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten erhöhen.

Zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten und zur Sicherstellung der **Produktesicherheit** ist der Schweiz die Teilnahme an RAPEX, dem EU-Schnellwarnsystem für gefährliche Gebrauchsgegenstände, ein Anliegen. Sie würde der Schweiz und den EU-/EWR-Mitgliedstaaten einen besseren Zugang zu Informationen über gefährliche Produkte aus dem jeweils anderen Wirtschaftsraum ermöglichen.

Im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** sind sowohl die Schweiz als auch die EU daran interessiert, die Zusammenarbeit zu vertiefen, die bislang nur punktuell geregelt ist. Eine engere internationale Kooperation dient dem Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger zur Abwehr einer globalen Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten. Eine offizielle Einbindung der Schweiz in das neue EU-weite Dispositiv bei schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen würde die bestehenden schweizinternen Instrumente ideal ergänzen.

Emissionshandel

Die Schweiz und die EU führen seit 2011 Verhandlungen im Hinblick auf eine Verknüpfung ihrer Handelssysteme für CO₂-Emissionsrechte. Im Rahmen des Emissionshandels sind die teilnehmenden Unternehmen dazu verpflichtet, für jede ausgestossene Tonne

CO₂ ein Emissionsrecht abzugeben. Die Rechte sind sowohl in der EU als auch in der Schweiz innerhalb des Systems frei handelbar. Ziel des Emissionshandels ist, im Kampf gegen den Klimawandel die Treibhausgase in jenen Unternehmen zu reduzieren, in denen dies am kostengünstigsten möglich ist.



Über eine gegenseitige Anerkennung der Emissionsrechte für Treibhausgase würden die bestehenden Emissionshandelsmärkte der Schweiz und der EU verknüpft. Betroffene Schweizer Unternehmen erhielten gleich lange Spiesse beim Erwerb oder Verkauf von Emissionsrechten und allfällige Wettbewerbsverzerrungen könnten verringert werden. Zudem wird angenommen, dass die Kosten zur CO₂-Reduktion in der EU oft tiefer ausfallen als in der Schweiz und daher der Erwerb von Emissionsrechten für Schweizer Unternehmen tendenziell billiger würde.

Pro ausgestossene Tonne
CO₂ ein Emissionsrecht

© KEYSTONE/CHROMORANGE/Ina Barthels

Steuerthemen

Ab 2005 belastete die Kontroverse um die Unternehmensbesteuerung die Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU. Am 4. Juli 2012 verabschiedete der Bundesrat daher ein Mandat für den Dialog mit der EU über die Unternehmensbesteuerung. Im Rahmen dieses Dialogs paraphierten die Delegationsleiter der Schweiz und der EU am 1. Juli 2014 eine gemeinsame Verständigung. Diese enthält keine staatsvertraglichen Verpflichtungen und beschränkt sich auf die Aufzählung von Prinzipien und gegenseitigen Absichten.

Der Bundesrat bekräftigt darin seine Absicht, im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III die Abschaffung bestimmter Steuerregimes vorzuschlagen – insbesondere derjenigen, die eine unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Erträgen vorsehen (sogenanntes «ring-fencing»). Zudem sollen sich neue steuerliche Massnahmen an internationalen Standards ausrichten. Die Schweiz wird sich weiterhin im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aktiv an der Entwicklung internationaler Standards für die Unternehmensbesteuerung beteiligen. Im Gegenzug bestätigen die EU-Mitgliedstaaten mit der Verständigung, allenfalls getroffene Gegenmassnahmen aufzuheben, sobald die Schweiz die betreffenden Regimes abgeschafft hat.

Impressum

Herausgeber:
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
Direktion für europäische Angelegenheiten DEA
3003 Bern
www.eda.admin.ch/europa

Gestaltung:
Visuelle Kommunikation EDA, Bern

Titelbild:
KEYSTONE/Peter Schneider

Karten:
Daten zusammengestellt von EDA, STS Geodienste.
Erstellt mit der GADM-Datenbank der globalen Verwaltungsbereiche.
Ländergrenzen reflektieren nicht zwingend die offizielle Haltung des EDA.

Bestellungen:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Bundespublikationen
www.bundespublikationen.admin.ch
Bestellnummer: 201.335.D

Fachkontakt:
Information DEA
Tel.: +41 (0) 58 462 22 22
E-Mail: europa@eda.admin.ch

Diese Publikation ist auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich und kann unter www.eda.admin.ch/europa/publikationen herunter geladen werden.

Bern, 2014